

Stadt Bad Pyrmont



Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8.1.0
„Feuerwehrhaus Neersen“ und
67/45. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Bad Pyrmont

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -



Stadt Bad Pyrmont

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8.1.0 „Feuerwehrhaus Neersen“ und 67/45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Pyrmont

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

Projektnummer

25-1300

Bearbeitungsstand

18.08.2026

Auftraggeber

Stadt Bad Pyrmont
Rathausstraße 1
31812 Bad Pyrmont

Verfasser



Landschaftsarchitektur Umweltplanung

Höke Landschaftsarchitektur | Umweltplanung GbR
Engelbert-Kaempfer-Str. 8 | 33605 Bielefeld | T. 0521-557442-0
info@hoeke-landschaftsarchitektur.de
www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

Projektbearbeitung

Stefanie Schmiegel
Dipl.-Ing. Agrarwirtschaft

Meral Saxowsky
M. Sc. Landschaftsökologie

Dipl.-Ing. Stefan Höke
Landschaftsarchitekt | bdla

Inhaltsverzeichnis

1.0	Anlass.....	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik.....	2
	Artenschutzprüfung Prüfveranlassung (Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung).....	2
3.0	Vorhabensbeschreibung.....	4
4.0	Beschreibung der Lebensräume im Untersuchungsgebiet.....	7
4.1	Habitatkomplexe im Untersuchungsgebiet	7
4.2	Plangebiet.....	9
4.3	Umfeld des Plangebiets	10
4.4	Vorbelastungen	11
5.0	Stufe I – Vorprüfung	13
5.1	Wirkfaktoren.....	13
5.2	Datengrundlage	14
5.3	Prüfrelevante Arten	25
6.0	Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	32
6.1	Wirkungsspezifische Betroffenheiten	32
6.2	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	39
6.3	Fazit	47
6.4	Empfehlungen	47
7.0	Zusammenfassung.....	48
8.0	Quellenverzeichnis	52

1.0 Anlass

Die Stadt Bad Pyrmont plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8.1.0 „Feuerwehrhaus Neersen“ und die 67/45. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren. Ziel des Vorhabens ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrhauses im Ortsteil Neersen.

Das Plangebiet liegt am nördlichen Siedlungsrand des Ortsteils Neersen zwischen der zentral gelegenen Kirche und dem Friedhof. Es grenzt im Süden an die nördliche Ortsdurchfahrt von Neersen und im Norden an landwirtschaftliche Nutzflächen.

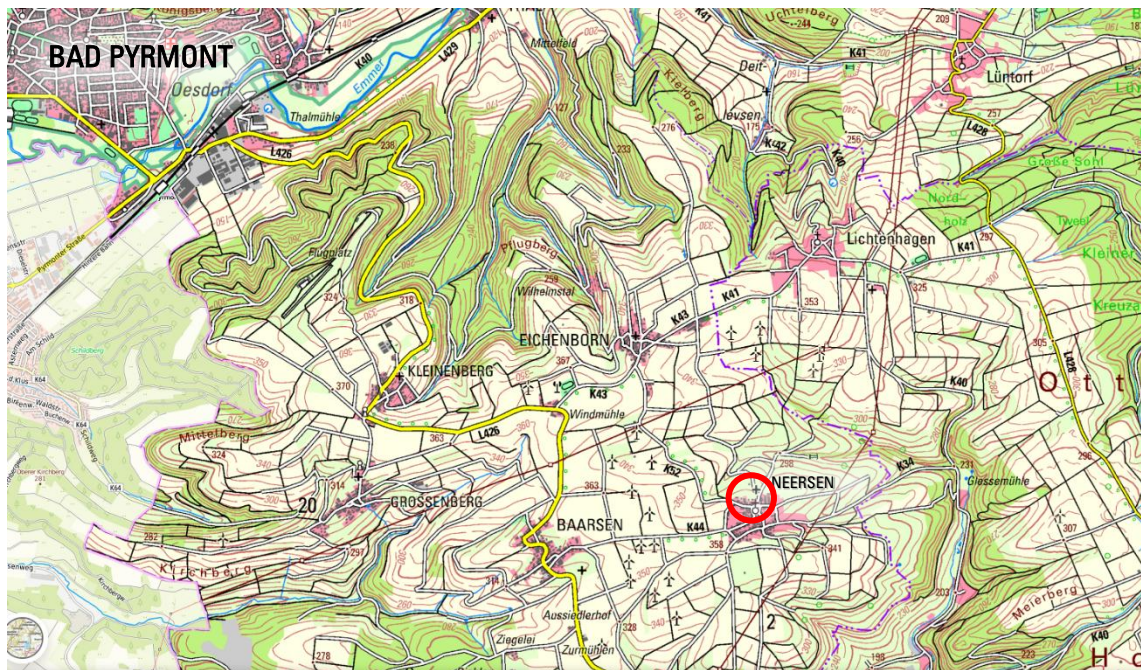


Abb. 1 Lage des Plangebiets (roter Kreis) auf Grundlage der DTK 1:25.000 (LGLN 2025a)

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wird die Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich. Der entsprechende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird hiermit vorgelegt.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Artenschutzprüfung Prüfveranlassung (Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung)

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1, 5, 6 und § 45 Abs. 7 BNATSchG. Die ASP als eigenständige Prüfung lässt sich nicht durch andere Prüfverfahren ersetzen (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz).

Prüfungsumfang (Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände)

In § 44 Abs. 1 BNATSchG werden Zugriffsverbote für bestimmte Tier- und Pflanzenarten genannt. Die Zugriffsverbote umfassen das Töten oder Verletzen wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 1), eine erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, (Nr. 2) und das Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 3). Hinzu kommt das Verbot, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten zu beeinträchtigen (Nr. 4). Zu den besonders geschützten Arten zählen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 13 BNATSchG Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, „europäische Vögel“ im Sinne des Artikels 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind (NLWKN 2025).

Ein Teil dieser Arten, die gesondert in dem Anhang A der EG-Artenschutzverordnung 338/97, im Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNATSchG aufgeführt werden, zählen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 14 BNATSchG zu den streng geschützten Arten (NLWKN 2025).

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNATSchG sind die „lediglich“ national besonders geschützten Arten von den Zugriffsverboten ausgenommen.

Nach § 44 Abs. 5 BNATSchG liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 vor, wenn das Tötungsrisiko auf ein unvermeidbares Maß reduziert und infolgedessen nicht signifikant erhöht wird. Gegen die Zugriffsverbote Nr. 1 und Nr. 4 wird des Weiteren nicht verstoßen, wenn die Beeinträchtigungen auf erforderliche Maßnahmen zugunsten des Schutzes der Tiere und des Erhalts der ökologischen Funktion von deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zurückzuführen sind. Ebenso liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Stufenweiser Aufbau einer Artenschutzprüfung

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz im Zusammenhang mit dem Vorhaben umfasst die folgenden drei Stufen:

Stufe I: Vorprüfung

Durch eine überschlägige Prognose wird das Auftreten potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte geklärt. Zur Beurteilung sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum unter Berücksichtigung der vorhabenbedingten Gegebenheiten einzuholen. Nur bei nicht auszuschließenden Konflikten ist Stufe II durchzuführen.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Eine Art-für-Art-Betrachtung spezifischer Verhaltens- und Lebensweisen wird durchgeführt, so dass potenzielle Konflikte differenziert analysiert, vertiefend geprüft und ggf. ausgeschlossen werden können. Für die Abwendung verbleibender Konflikte werden Vermeidungs- und / oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Können die jeweiligen Verbotstatbestände durch die o. g. Maßnahmen nicht abgewendet werden, wird geprüft, ob eine Ausnahme von den Verboten mit Hilfe der drei Voraussetzungen zwingende Gründe, Alternativlosigkeit und Erhaltungszustand zulässig ist (§ 45 Abs. 7 BNATSCHG).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine für den jeweiligen Einzelfall ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken, Fachliteratur) und bei Bedarf auch auf Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Vorhabensbeschreibung

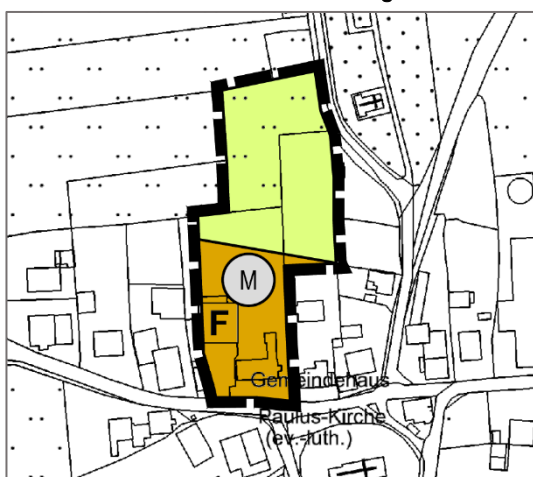
Das ca. 7.500 m² große Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 8.1.0 „Feuerwehrhaus Neersen“ der Stadt Bad Pyrmont befindet sich am nördlichen Siedlungsrand des Ortsteils Neersen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans möchte die Stadt Bad Pyrmont die planungsrechtlichen Grundlagen für den Neubau eines Feuerwehrhauses schaffen. Das Vorhaben dient der bedarfsgerechten Entwicklung des Standorts der Freiwilligen Feuerwehr Neersen (DHP 2026a). Im Parallelverfahren findet die 67/45. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Pyrmont statt. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist lageidentisch mit dem Plangebiet des Bebauungsplans (DHP 2026b).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Neersen (5901). Dort umfasst es in der Flur 1 jeweils Teile der Flurstücke 23/3 und 24.

Flächennutzungsplan

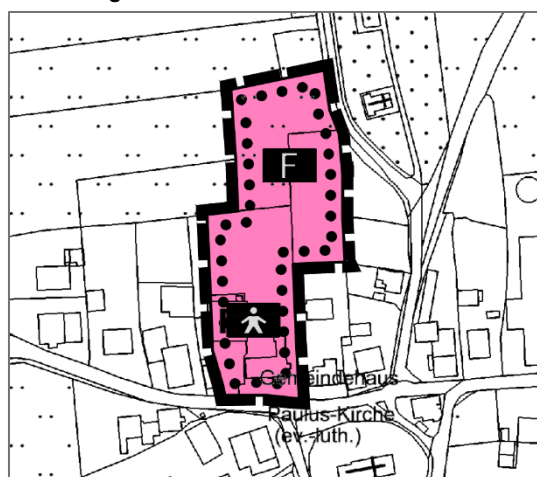
Der derzeit rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bad Pyrmont weist im Süden des Änderungsbereichs „Gemischte Bauflächen“ aus. Im Norden werden „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Im Zuge der 67/45. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Pyrmont ist für den gesamten Änderungsbereich die Flächenausweisung als „Flächen für den Gemeinbedarf“ geplant. Dabei wird im Süden des Änderungsbereichs die Zweckbestimmung „Kindergarten“ und im Norden die Zweckbestimmung „Feuerwehr“ ausgewiesen (DHP 2026b).

Derzeit rechtswirksame Fassung



-  Flächen für die Landwirtschaft
-  Gemischte Bauflächen
-  Grenze des Änderungsbereichs

Änderungsbereich



-  Flächen für den Gemeinbedarf
-  Feuerwehr
-  Kindergarten

Abb. 2 Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Pyrmont (links) sowie des Vorentwurfs zur 67/45. Änderung des Flächennutzungsplans (DHP 2026b)

Bebauungsplan

Der Bebauungsplan setzt das gesamte Plangebiet als „Fläche für den Gemeinbedarf“ fest. Dabei ist für den nördlichen Bereich des Plangebiet die Zweckbestimmung „Feuerwehr“ und für den südlichen Bereich die Zweckbestimmung „Kindergarten“ vorgesehen. Der Bebauungsplan trifft jedoch keine Festsetzung zur konkreten Flächenzuweisung der beiden Nutzungen, um eine höhere Planungsfreiheit zu schaffen. Durch eine im Bebauungsplan dargestellte „Abgrenzung unterschiedlicher Höhen“ wird lediglich festgesetzt, dass die maximale Gebäudehöhe südlich von dieser 359 m ü. NHN beträgt, nördlich lediglich 348 m ü. NHN. Dies entspricht, je nach Geländeausprägung, in etwa Gebäudehöhen von 11 m und 7 m über dem Grund. Die mit den Hauptbaukörpern überbaubare Fläche umfasst nahezu das gesamte Plangebiet und reicht bis auf einen umlaufenden Abstand überwiegend von drei Metern bis an die Plangeietsgrenze bzw. an die am Rand des Plangeiets festgesetzten „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ heran. Innerhalb der Baugrenze wird die Errichtung von Gebäuden in offener Bauweise ermöglicht. Eine Überschreitung der maximalen Seitenlänge der Gebäude von 50 m wird damit ausgeschlossen. Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,4. Somit können durch die Hauptbaukörper 40 % des Plangeiets versiegelt werden. Die Baunutzungsverordnung (BAUNVO 2017) ermöglicht eine darüberhinausgehende Überschreitung der GRZ bis zu 50 % (also auf insgesamt 60 % der Fläche) für die Errichtung von Nebenanlagen (z. B. Garagen) und anderen versiegelten Flächen (z. B. Stellplätze, Zufahrten).

Im Norden, Westen und Osten setzt der Bebauungsplan innerhalb der „Fläche für den Gemeinbedarf“ drei „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ fest. Innerhalb der Flächen sind Hecken aus heimischen, standortgerechten Gehölzen zu pflanzen und zu erhalten. Es wird zwischen den Pflanzflächen A und B unterschieden, wobei in der Pflanzfläche A Bäume und Sträucher, in der Pflanzfläche B ausschließlich Sträucher zu pflanzen sind. Zwei Bäume, die im Süden des Plangeiets stocken, werden durch den Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt. Sie sind bei Abgang artgleich zu ersetzen.

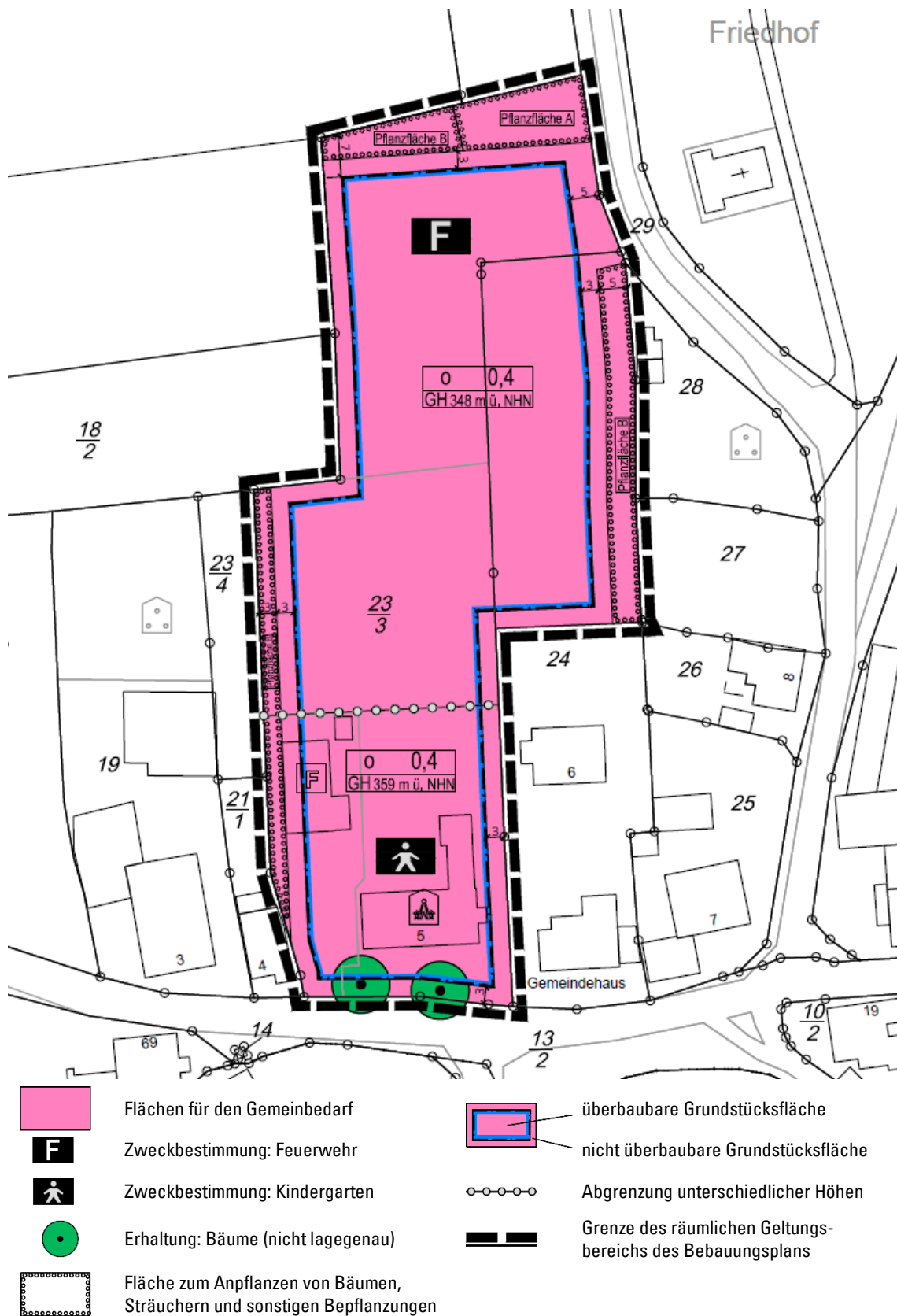


Abb. 3 Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 8.1.0 „Feuerwehrhaus Neersen“ der Stadt Bad Pyrmont | Auszug aus Legende (DHP 2026a)

4.0 Beschreibung der Lebensräume im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 8.1.0 „Feuerwehrhaus Neersen“ bzw. der 67/45. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Pyrmont (im Folgenden zusammengefasst bezeichnet als „Plangebiet“) sowie wirkungsspezifisch relevante Flächen im Umfeld des Plangebiets. Die Ortsbegehung fand am 5. November 2025 statt.



Nutzungen im Plangebiet

1	Kindergarten	3	Spielplatz	5	Pferdeweide
2	Feuerwehr	4	Bolzplatz	6	Mähwiese / Mähweide

Abb. 4 Luftbild des Plangebiets und des als relevant erachteten Umfelds | Kennzeichnung des Plangebiets mit weißer Strichlinie (Hintergrundkarte: LGLN 2025b)

4.1 Habitatkomplexe im Untersuchungsgebiet

Die im Untersuchungsgebiet vorherrschenden Habitatkomplexe gem. „Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten“ (NLWKN 2015a,b) sind einerseits Grünland und andererseits Gebäude mit Grünanlagen (Gärten). Bei der Darstellung der

Habitatkomplexe in der folgenden Abbildung (Abb. 5) wurde mit Ausnahme des Plangebiets selbst auf die Kennzeichnung von Einzelgehölzen innerhalb des Siedlungsraums weitgehend verzichtet. Auch wurde die Pferdeweide im Nordosten des Plangebiets, trotz ihrer Lage im Siedlungsraum dem Habitatkomplex „Grünland, Grünanlagen“ zugeschlagen. Als Ausnahme werden Straßenbäume und Bäume, die auf dem Kirchhof stocken, dargestellt, da diese im Rahmen der Gehölzuntersuchung (s. Kap. 5.2.5) erfasst wurden. Der Friedhof nordöstlich des Plangebiets wurde aufgrund seiner Lage – eingefasst von Grünland – dem Habitatkomplex „Grünland, Grünanlagen“ zugeordnet, private Gärten dagegen sind in dem Symbol für „Gehölze, Grünanlagen, Gebäude“ eingeschlossen. Zur Vereinfachung wurden Straßen nicht dargestellt.



Symbol	Nr.	Kurzbezeichnung	Symbol	Nr.	Kurzbezeichnung
	2	Gehölze		2, 10, 13	Gehölze, Grünanlagen, Gebäude
	10	Grünland, Grünanlagen		11	Äcker

Abb. 5 Habitatkomplexe im Untersuchungsgebiet (schematisiert). Kennzeichnung des Plangebiets mit weißer Strichlinie

4.2 Plangebiet

Das Plangebiet liegt am nördlichen Siedlungsrand des Ortsteils Neersen der Stadt Bad Pyrmont, südwestlich des Friedhofs. Im Süden grenzt das Plangebiet an die nördliche Ortsdurchfahrt von Neersen (Neersen 1 bis Neersen 15a). Östlich befindet sich das Gemeindehaus und westlich ein Wohnhaus (Neersen 4). Die Flächen im Süden des Plangebiets liegen innerhalb des Siedlungsbereichs und sind bereits mit Gebäuden bebaut (Feuerwehr, Kindergarten). Im Zentrum des Plangebiets befindet sich ein Kinderspielplatz und im Norden und Nordosten umfasst das Plangebiet Flächen, die als Grünland genutzt werden.

Der Süden des Plangebiets befindet sich innerhalb des Siedlungsbereichs von Neersen und umfasst die Gebäude des Kindergartens mit Außenbereich und der freiwilligen Feuerwehr mit Hofflächen. An der südlichen Plangebietsgrenze stocken zwei Winterlinden (Brusthöhendurchmesser/BHD 70 cm) und neben dem Feuerwehrhaus zwei Säuleneichen (BHD 35). An den Gehölzen wurden vielfach Nistkästen befestigt.



Im Zentrum des Plangebiets befindet sich ein Kinderspielplatz, an den sich nördlich ein Bolzplatz anschließt. Das Gelände wird von Rasenflächen mit Spielgeräten dominiert. Auf der Fläche stocken heimische Laubbäume (z. B. ein Spitzahorn mit BHD 90 - 100 cm, mehrere Bergahorne mit BHD 30 - 70 cm). Die Fläche wird stellenweise von Hecken aus vorwiegend heimischen Laubgehölzen gesäumt.



Nördlich des Bolzplatzes umfasst das Plangebiet einen Teil eines ca. 4,2 ha großen Grünlandschlags. Es handelt sich um eine Mähwiese, die zeitweise auch von Rindvieh beweidet wird. Trotz intensiver Nutzung weist das Grünland einen deutlichen Anteil von Wiesenkräutern (z. B. Löwenzahn, Sauerampfer, Vogelmiere, Spitzwegerich) auf.



Von Flurstück 24 (Flur 1, Gemarkung Neersen) liegt die nördliche Hälfte innerhalb des Plangebiets. Dort befindet sich eine Wiese, die zum Zeitpunkt der Ortsbegehung von zwei Pferden beweidet wurde. Die Artzusammensetzung der Wiese und die Vegetationsstruktur mit einem Mosaik von höherer und niedrigerer Vegetation weisen auf eine extensive Nutzung hin. An den Rändern stocken dicht heimische Bäume und Sträucher.



4.3 Umfeld des Plangebiets

Im Süden ist das Plangebiet in das Siedlungsgebiet von Neersen eingebettet. Die Wohnhäuser wurden in verschiedenen Bauperioden errichtet. Nah der Kirche dominieren alte Fachwerkhäuser. Die Häuser der Ausfahrtstraßen wurden hauptsächlich in den 1960er Jahren gebaut. Einzelne Hofstellen mit Nutztviehhaltung liegen in die Bebauung eingestreut. In den Gärten stocken oftmals Obstbäume und ältere Laubbäume.



Die Kirche von Neersen liegt ca. 40 m südöstlich des Plangebiets. Der älteste Gebäudeteil lässt sich auf das Jahr 1539 datieren. Das Gebäude ist von einem Ring aus Winterlinden (BHD ca. 80cm) und einer Eiche (BHD 90 cm) eingefasst. An den einigen der Bäume sind Fledermauskästen angebracht (vgl. Kap. 5.2.5).



Nördlich des Plangebiets befindet sich landwirtschaftliche Nutzfläche. Im Umfeld des Plangebiets wird ausschließlich Grünlandwirtschaft betrieben. In dem bewegten Relief liegen teilweise großflächige zusammenhängende Wiesen, die lediglich entlang von Straßen und Wegen durch Baumreihen bzw. Hecken aus heimischen Gehölzen gegliedert sind. Westlich von Neersen dominiert Ackerbau.



Nordöstlich des Plangebiets liegt, nur durch eine einspurige Straße von diesem getrennt, der Friedhof von Neersen. Die Fläche ist größtenteils von Scherrasen bedeckt. Dort stocken neben einigen Winterlinden höheren Baumalters (vgl. Kap. 5.2.5) und anderen heimischen Laubbäumen auch Eiben(-hecken) mit Formschnitt sowie nicht-heimische Koniferen und andere Ziergehölze (Rhododendron).



4.4 Vorbelastungen

Das Plangebiet ist durch die bestehenden Nutzungen vorbelastet. Die Versiegelung des Bodens durch die Gebäude des Kindergartens und der Feuerwehr sowie durch gepflasterte Zufahrten und Hofflächen stellt eine starke Abwertung des Lebensraums für Tiere dar. Die Flächen der Feuerwehr, des Kindergartens und des Spielplatzes sind zudem durch die häufige Anwesenheit

von Menschen vorbelastet. Im Zuge abendlicher oder nächtlicher Übungen oder Einsätze der Feuerwehr ist das Plangebiet zudem temporär von Lichtemissionen (Pkw der Feuerwehrleute, Einsatzfahrzeuge, Beleuchtung des Gebäudes) betroffen. Mit menschlichen Aktivitäten gehen Geräuschemissionen und Bewegungsreize einher, die bei Tieren Fluchtverhalten auslösen können. Während Tiere der gefährdeten Arten meist eine geringere Störungstoleranz aufweisen, sind die häufigen und verbreiteten Arten weniger scheu und besetzen Lebensräume auch im Siedlungsbereich.

Die Wiese im Norden des Plangebiets wird bei Düngung, Pflege und Mahd mit Landmaschinen befahren, von denen temporär ebenfalls Geräuschemissionen und Bewegungsreize mit Scheuchwirkung ausgehen. Zudem können auf dem Boden lebende Tiere mit eingeschränkter Fluchtreaktion (z.B. Jungvögel von Bodenbrütern) bei den Maschineneinsätzen auf der Wiese getötet oder verletzt werden. Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden ggf. zerstört.

Dagegen stellt die Beweidung durch Pferde im nordöstlichen Plangebiet keine artenschutzrechtlich relevante Vorbelastung dar. Aufgrund seiner Lage ist das Plangebiet darüber hinaus kaum von störenden Emissionen durch angrenzende Nutzungen betroffen.

5.0 Stufe I – Vorprüfung

5.1 Wirkfaktoren

Die in Verbindung mit dem Vorhaben stehenden Wirkungen auf Pflanzen und Tiere mit potenziell artenschutzrechtlicher Relevanz sind nachfolgend tabellarisch aufgeführt und werden anschließend erläutert.

Tab. 1 Wirkfaktoren mit potenziell artenschutzrechtlicher Relevanz im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8.1.0 „Feuerwehrhaus Neersen“ / der 67/45. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Pyrmont

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung
baubedingt		
Baufeldräumung und Baustellenbetrieb	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des Bodenaufbaus	erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ggf. Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
	Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzen	erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ggf. Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
	Abbruch von Gebäuden	erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für gebäudebewohnende Arten
	optische, akustische und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	temporäre Abwertung des Lebensraums im Umfeld der Bauarbeiten
anlagebedingt		
Neubau eines Feuerwehrhauses mit Stellflächen / Hofflächen	Versiegelung von bislang unbebauter Fläche	nachhaltige Reduktion von Lebensräumen
	Silhouettenwirkung / visuelle Wahrnehmbarkeit	nachhaltige Abwertung angrenzender Lebensräume
	Glasflächen	erhöhtes Vogelschlagrisiko
betriebsbedingt		
Nutzung des Feuerwehrhauses und des Kindergartens	(Erhöhung der) Geräusch- und Lichtemissionen (Gebäude, Fahrzeuge)	Beeinträchtigung / Störung, nachhaltige Abwertung (auch angrenzender) Lebensräume
	Zunahme von menschlicher Aktivität (Visuelle Emissionen durch Bewegung, geringe Geräuschemissionen durch Gespräche / Rufe)	Beeinträchtigung / Störung, nachhaltige Abwertung (auch angrenzender) Lebensräume

5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die akustischen und optischen Störwirkungen der Baumaßnahmen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen. Ob diese Störung eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSchG darstellt, die den Erhaltungszustand der lokalen Population gefährden kann, hängt von der artspezifischen Störungssensibilität, dem Erhaltungszustand und der Störungsintensität ab.

Die Betroffenheiten besonders oder streng geschützter Arten können sich primär aus dem Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Maßnahmenvorbereitung werden krautige Vegetation und Gehölze entfernt sowie Gebäude abgebrochen. Tiere, die diese Habitate als Lebensraum nutzen, können ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten verlieren. Darüber hinaus sind insbesondere wenig mobile Tiere bzw. Tiere ohne Fluchtreaktion (z. B. Jungtiere, schlafende Fledermäuse, Tiere in Kältestarre) einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgesetzt.

5.1.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Bei Umsetzung des Vorhabens können große Teile des Plangebiets durch Gebäude sowie Hofstellflächen versiegelt werden. In den versiegelten Bereichen geht die Lebensraumeignung für Tiere nahezu vollständig verloren. Moderne Gebäude eignen sich aufgrund fehlender Strukturen wie Nischen oder Spalten im Mauerwerk i.d.R. nicht für die Errichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren. Auch weisen versiegelte Flächen kaum eine Eignung als Nahrungshabitat auf. Menschliche Aktivitäten (Feuerwehr: Treffen, Übungen, Einsätze / Kindergarten: spielende Kinder) auf dem Gelände verursachen Emissionen (Licht, Schall), die innerhalb des Plangebiets und in umliegenden Bereichen eine Störungswirkung auf Tiere aufweisen. Damit wird der Lebensraum im Plangebiet und dessen Umfeld für störungsempfindliche Arten abgewertet.

5.2 Datengrundlage

Zur umfassenden Betrachtung des Artenspektrums und potenzieller Betroffenheiten werden Nachweise für artenschutzrechtlich relevante Arten im Umfeld des Plangebiets berücksichtigt. Zudem wurde eine detaillierte Aufnahme von Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet durchgeführt, welche im Folgenden wiedergegeben wird.

5.2.1 Arthinweise aus der Brutvogelbewertung 2010

Im Umkreis von 5 km um das Plangebiet werden im Zuge der „Brutvogelbewertung 2010“ acht „wertvolle Bereiche“ ausgewiesen (NMUEK 2025). Bei sieben der Teilgebiete handelt es sich um Großvogellebensräume mit landesweiter Bedeutung. Gekennzeichnet sind fünf Brut- und Nahrungshabitate des Rotmilans (Teilgebiete 4021.2/2, 4021.4/1, 4021.4/2, 4021.4/3, 4022.3/4) und zwei Bruthabitate des Schwarzstorchs (Teilgebiete 4022.2/2, 4022.3/1). Darüber hinaus befindet sich mit dem Habitat eines Brutpaares von Grauspechten ein Teilgebiet mit lokaler Bedeutung (Teilgebiet 4023.3/2) innerhalb des Radius von 5 km um das Plangebiet. Der dem Plangebiet am nächsten liegende „wertvolle Bereich“ liegt 2 km entfernt.

5.2.2 Zufallsbeobachtungen durch die Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 05.11.2025 konnten nur wenige Tierarten festgestellt werden. Diese beschränkten sich auf häufige und verbreitete Arten des ländlichen Siedlungsraums. In einem Gebüsch im Zentrum des Plangebiets hielten sich ca. 6 Haussperlinge auf. Ebenfalls im Plangebiet wurden vereinzelt Kohlmeisen und eine Amsel gesichtet. Rabenkrähen wurden im Überflug über das Plangebiet beobachtet. An dem Gebäude des Feuerwehrhauses im Plangebiet wurden drei Mehlschwalbennester gefunden. Darüber konnte in einer Hecke zwischen den Flurstücken 23/3 und 24 ein Mauswiesel beobachtet werden.

5.2.3 Einschätzung des Lebensraumpotenzials

Im Zuge der Ortsbegehung am 5. November 2025 wurde das Lebensraumpotenzial des Plangebiets untersucht. Dabei fanden eine Gehölzuntersuchung sowie eine Untersuchung der Innenräume des Feuerwehrhauses statt. Bei den Untersuchungen wurde auf geeignete Strukturen für Vögel und andere Wildtiere bzw. potenzielle Quartiere für Fledermäuse (z. B. abstehende Rinde, ausgefallte Astlöcher, Stammrisse, Spalten sowie Nischen oder Zugänge an Gebäuden) geachtet.

Hinweis: Zu berücksichtigen ist, dass Spuren, die auf eine Nutzung durch gebäude- und gehölzbewohnende Arten schließen lassen, nicht immer eindeutig ersichtlich (z. B. baubedingt verdeckt, materialbedingt nicht sichtbar, nutzungsbedingt beseitigt) sind. Ein gewisses Restrisiko der Existenz nicht festgestellter Lebensraumstrukturen ist dementsprechend bei den Untersuchungen zum Quartierpotenzial gegeben.

Der größte Teil des Plangebiets wird im Rahmen seiner Nutzung als Kindergarten, Feuerwehrhaus und Spielplatz intensiv und regelmäßig von einer Vielzahl von Menschen frequentiert. Die Anwesenheit von Menschen stellt für Wildtiere eine Störung dar. Entsprechend ihrer artspezifischen Störungsempfindlichkeit und der Intensität und Häufigkeit der Störwirkungen meiden

Wildtiere die von Menschen beanspruchten Lebensräume. Dies führt zu einer Abwertung der Lebensraumstrukturen auf den Flächen des Kindergartens, der Feuerwehr und des Spielplatzes. Somit eignen sich die dort vorgefundenen Lebensraumstrukturen primär für wenig störungssensible Arten.

Nischen und Spalten an Gebäuden können Fledermäusen und gebäudebrütenden Vögeln als Nestplatz bzw. Quartier dienen. Wenn Gebäude oder Gebäudeteile wenig genutzt sind und über Zugänge für Tiere verfügen, können sich einige Tierarten (z. B. Fledermäuse) auch in Innenräumen ansiedeln. Bei Umsetzung der Planung soll das Gebäude des Kindergartens mit Anbauten und Nebengebäuden unverändert erhalten bleiben. Dagegen hält die Planung den Abbruch des Feuerwehrhauses offen. Daher wurde im Zuge der Gebäudeuntersuchung die Begehung der Innenräume auf das Feuerwehrhaus und eine dazu gehörige Garage beschränkt. Eine Darstellung der Ergebnisse der Gebäudeuntersuchung erfolgt in Kap. 5.2.4. Im Umfeld der Gebäude ist ein Großteil der Flächen durch gepflasterte Hofflächen und Zufahrten versiegelt. Die Lebensraumeignung dieser Bereiche beschränkt sich auf eine minimale Eignung als Nahrungshabitat.

Im gesamten Plangebiet stocken diverse heimische Einzelbäume. Zudem wird das Plangebiet durch randliche Hecken aus vorwiegend heimischen Gehölzen strukturiert. Diese bieten potenzielle Lebensraumstrukturen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten verschiedener Tierarten. Im Rahmen einer Gehölzuntersuchung wurden die Gehölze im Plangebiet und seiner Umgebung auf das Vorhandensein von Lebensraumstrukturen geprüft. Die Ergebnisse der Gehölzuntersuchung werden in Kap. 5.2.5 detailliert geschildert.

Die Flächen im Bereich des Spielplatzes und des Bolzplatzes sind von Scherrasen geprägt. Zu Zeiten, in denen diese nicht genutzt werden, können sie als Teil des Nahrungshabitats für Tiere, die angrenzende Lebensraumstrukturen bewohnen, oder für Tiere mit hohen Raumansprüchen dienen.

Im Norden umfasst das Plangebiet einen Teil einer Mähwiese, die zeitweise auch als Rinderweide genutzt wird. Sie ist vom Bolzplatz durch einen schmalen Saumstreifen mit höherer Vegetation, vor allem aus Gräsern, abgetrennt. Das Grünland stellte sich bei der Ortsbegehung aufgrund seines Bestands an Wiesenkräutern (z. B. Klee, Löwenzahn, Sauerampfer, Spitzwegerich) als mäßig artenreiche Intensivwiese dar. Die zweikeimblättrigen Wiesenkräuter und Dunghaufen auf der Fläche begünstigen das Vorkommen von Insekten und anderen wirbellosen Tieren. Da zudem im Grünland keine Bodenbearbeitung erfolgt, besiedeln bodenbewohnende Säugetiere (Mäuse, Maulwürfe) primär Grünlandflächen. Somit verfügt die Wiese über eine Eignung als Nahrungshabitat von Fledermäusen und Vögeln (auch Greif- und Eulenvögel). Durch seine Lage am Siedlungsrand eignet sich der Teil der Wiese innerhalb des Plangebiets nicht als Neststandort für Vögel des Offenlands. Auch ist der Saum zwischen der Wiese und dem Bolzplatz

durch die angrenzenden Nutzungen stark von Störungen beeinträchtigt und zudem so schmal, dass eine Nutzung als Neststandort für Bodenbrüter als sehr unwahrscheinlich erachtet wird.

Obwohl im ALKIS (LGLN 2025c) das nordöstliche Plangebiet der Wohnbaufläche zugeordnet wird (Flurstück 24, Flur 1), stellt es sich aufgrund seiner Nutzung als Grünland dar. Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung wurde es durch zwei Pferde beweidet. Der Vegetationsbestand ist von der Beweidung und von den lokalen Standortbedingungen (durch Gehölze verschattet / besonnt) geprägt. Er weist ein Mosaik verschiedener Wuchshöhen und inselartige Dominanzvorkommen bestimmter Arten (z. B. Brennnessel, Schafgarbe, Gundermann) auf. Aufgrund des Bestands von höher gewachsenen Gräsern mit abgereiften, trockenen Stängeln und Ähren ist eine extensive Nutzung der Fläche anzunehmen. Abhängig von der Nutzungsintensität der Weide besteht eine potenzielle Eignung als Neststandort für bodenbrütenden Vögel. Eine Nutzung als Neststandort von Offenlandarten wird aufgrund der Lage (Siedlungsrand, von Gehölzen eingefasst) ausgeschlossen. Zudem weist die Fläche analog zu der Bewertung der Mähwiese im Norden des Plangebiets ebenfalls eine Eignung als Nahrungshabitat von Vögeln und Fledermäusen auf.

Die Weide ist im Westen, Osten und teilweise im Norden von Laubgehölzen (hauptsächlich heimische Sträucher und Bäume) eingefasst. Die Lebensraumeignung der Gehölze ist von Emissionen aus den Nutzungen der jeweiligen Flurstücke beeinträchtigt. Im Osten grenzt die Weide an Siedlungsfläche, im Westen an den Spielplatz innerhalb des Plangebiets. Das Wohngebäude im Zentrum des Flurstücks 24 (Flur 1) ist derzeit augenscheinlich ungenutzt, sodass von dort keine störenden Emissionen mit potenziell artenschutzrechtlicher Relevanz ausgehen.

Das Plangebiet zeichnet sich durch ein Mosaik von Kleinstrukturen als potenzieller Lebensraum für Reptilien aus. Jedoch ist das Lebensraumpotenzial aufgrund der vorwiegend hohen Nutzungsintensität eingeschränkt. Da sich im weiteren Umfeld des Plangebiets keine Gewässer befinden, kann das Vorkommen von amphibisch und aquatisch lebenden Tieren ausgeschlossen werden.

Nachfolgend wird das Lebensraumpotenzial unterschiedlicher Lebensräume des Untersuchungsgebiets differenziert betrachtet, um einen beispielhaften Überblick über die wichtigsten festgestellten Lebensraumstrukturen zu ermöglichen.

5.2.4 Lebensraumpotenzial der Gebäude

Alle Gebäude befinden sich im südlichen Teil des Plangebiets und werden derzeit genutzt. Sie umfassen

- das Feuerwehrhaus mit Aufenthaltsräumen (Gebäudeteil 1), Anbau – Küche u. Toilettenräume (Gebäudeteil 2), Gerätehalle / Umkleideraum (Gebäudeteil 3) und einer Garage (Gebäude 4),
- das Hauptgebäude des Kindergartens (Gebäudeteil 5) mit einen Anbau (Gebäudeteil 6) und einem Gartenhäuschen (Gebäude 7) sowie
- ein gemauertes Wartehäuschen an einer Bushaltestelle (Gebäude 8).

Die Lage und Nummerierung der Gebäude(-teile) werden in Abbildung 6 dargestellt. Der Gebäudebestand im Plangebiet wurden am 5. November 2025 einer artenschutzfachlichen Gebäudeuntersuchung unterzogen. Dabei wurden die Gebäude äußerlich nach dem Vorhandensein von potenziellen Zugängen für Tiere untersucht. Zudem wurde die Fassade auf Spuren einer Nutzung durch Tiere (z. B. Vogelnester, Kot, Nahrungsreste) kontrolliert. Die Untersuchung umfasste auch eine Begehung der Innenräume des Feuerwehrhauses und der dazu gehörigen Garage. Da das Gebäude des Kindergartens und seine Nebengebäude sowie das Wartehäuschen bei Umsetzung der Planung unverändert genutzt werden sollen, wurde bei diesen Gebäuden lediglich eine äußere Sichtkontrolle vorgenommen.



Abb. 6 Gebäudebestand im Plangebiet mit Nummerierung der Gebäude(-teile) und Darstellung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Kennzeichnung des Plangebiets mit roter Strichlinie. Hintergrundkarte Luftbild (LGLN 2025b)

Der Gebäudebestand der Feuerwehr (Gebäude 1 - 4) ist eingeschossig und nicht unterkellert. Gebäudeteil 1 verfügt abweichend von Gebäudeteil 2 über einen Dachboden, während die Innenräume in Gebäudeteil 3 einen offenen Dachstuhl aufweisen. Die ebenerdigen Innenräume werden regelmäßig genutzt und verfügen über keine erkennbaren Zugänge für Tiere. Damit übereinstimmend sind keine Hinweise auf gebäudebewohnende Tiere gefunden worden. Auf dem Dachboden von Gebäude 1 werden Materialien gelagert. Er verfügt über eine gut schließende Holzluke zur Westseite und zwei dichte, verschlossene Fenster zur Ostseite. Die Lüftungsdachziegel sind durch Tonplatten mit Lüftungslöchern abgedichtet und die Zwischenräume zwischen den Dachpfannen mit Mörtel verschlossen. Dennoch wurden vereinzelt auf abgestellten Materialien und auf dem Fußboden Kotpellets mittlerer Größe aufgefunden. Einige kleinere Kotpellets befanden sich auf der Schwelle der Luke. Die Kotpellets wurden mit 30-facher Vergrößerung mit dem Binokular untersucht. Da sich der Kot fast vollständig aus Chitinstücken von Exoskeletten von Gliederfüßern zusammensetzt, kann darauf geschlossen werden, dass er von Fledermäusen stammt. In dem Kot an der Türschwelle wurden vollständige Exoskelette von Fransenflüglern gefunden. Aufgrund des Durchmessers der Kotpellets und der geringen Größe der Beutetiere, sind diese potenziell Zwergfledermäusen zuzuordnen.

Unter dem Dachüberstand im Norden von Gebäudeteil 2 befanden sich zum Zeitpunkt der Gebäudeuntersuchung zwei Mehlschwalben-Nester, die Beschädigungen aufwiesen. An der Wand waren auch Spuren mehrerer früherer Mehlschwalbennester erkennbar. Zwei Nester waren offenbar 2025 genutzt worden, da unter ihnen Kotanhäufungen vorgefunden wurden.

Gebäudeteil 3 ist ringsum und Gebäudeteil 1 an der Westseite mit Holz verkleidet. Während die Holzverkleidung über den Fenstern und Türen und zum Dach hin mit Metallgitter abgedichtet ist, besteht auf den Giebelseiten ein Spalt zwischen den unteren Leisten (Erdgeschoßhöhe) und denen des Giebels. Durch den Spalt können Fledermäuse potenziell hinter die Holzverkleidung gelangen. Auch auf Höhe des Erdbodens befinden sich gebäudeumlaufend Öffnungen, die einen Zugang hinter die Holzverkleidung ermöglichen.

Bei Gebäude 4 handelt es sich um eine Fertiggarage, die als Materiallager genutzt wird. Das Garagentor schließt dicht, doch auf der Nordseite der Garage befinden sich zwei offene Lüftungslöcher mit einem Durchmesser von ca. 8 cm. Auf dem Boden an der rechten Wand der Garage wurden mittelgroße Kotpellets gefunden, die ebenfalls Fledermäusen zuzuordnen sind.

An Gebäude 5, dem 1,5-geschossigen Hauptgebäude des Kindergartens, wurden keine äußerlichen Zugänge oder Vogelnester festgestellt. Der Keller des Hauses ist als Souterrain angelegt. Einige Räume werden während der Öffnungszeiten des Kindergartens ebenfalls genutzt. Das Haus ist in einem sehr guten baulichen Zustand und wurde wahrscheinlich in der jüngeren Vergangenheit neu mit Dachpfannen eingedeckt. Da standardgemäß im Zuge von Dachsanierungen

eine isolierende Abdichtung montiert wird, wird der Zugang von Fledermäusen in den Dachboden als unwahrscheinlich erachtet. Zugang in den Zwischenraum zwischen Dachpfannen und Isolierung ist jedoch nicht ausgeschlossen.

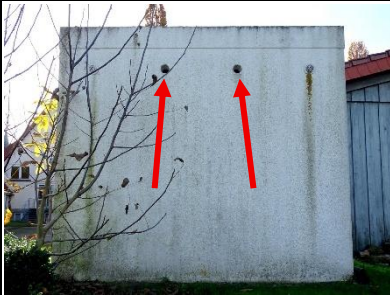
Bei dem Anbau (Gebäude 6) handelt es sich um eine Garage, die über einen Zugang mit dem Hauptgebäude (Gebäude 5) verbunden ist. An der Garage wurde ein Lüftungsloch mit einem Durchmesser von ca. 8 cm festgestellt. Das Dach ist mit den ursprünglichen Ziegeln eingedeckt. Zugang für Tiere wird als möglich erachtet. Äußerlich waren keine Spuren der Nutzung durch Tiere erkennbar.

An Gebäuden 7 (Gartenschuppen) wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Strukturen oder Nutzungsspuren festgestellt. Gebäude 8 (Wartehäuschen) weist ebenfalls keine Spuren der Nutzung durch Tiere auf, das Spitzdach ist jedoch mit Dachpfannen eingedeckt. Eine Nutzung durch Fledermäuse kann nicht ganz ausgeschlossen werden.

Tab. 2 Beispiele relevanter Strukturen für gebäudebewohnende Arten

vorgefundene Struktur		Ort	Eignung
	Dachboden mit Dachstuhl aus Holz. Keine geeigneten Spaltenverstecke erkennbar. Größtenteils isoliert, Fugen der Dachpfannen mit Mörtel verschlossen. Keine Zugänge erkennbar.	Dachboden von Gebäudeteil 1	Fledermäuse Zwischen- / Sommerquartier, ggf. auch Wochenstube und / oder Winterquartier eines Einzeltiers oder wenige Tiere Vögel keine Eignung
	einer von mehreren Kotpellets einer mittelgroßen Fledermaus Länge max. 12 mm Durchmesser 2 -3 mm	Dachboden von Gebäudeteil 1 Materialstapel vor dem Fenster	
	einige von mehreren Kotpellets einer kleinen Fledermaus Länge max. 5 mm Durchm. 1 - 1,5 mm	Dachboden von Gebäudeteil 1, Eingangs-schwelle (Innen-seite)	Fledermäuse Zwischenquartier (Sommer, Winter) in Spalt zwischen Tür und Tür-rahmen (Einzeltier oder wenige Tiere), wahrscheinlich Zwergfledermaus
	Spalt hinter Holzverkleidung Breite ca. 2 cm Höhe oben ca. 2,80 m Höhe unten ca. 5 cm	Westseite von Gebäudeteil 1, Nordseite und Westseite von Gebäudeteil 3	Fledermäuse Zwischenquartier (Sommer, Winter) eines Einzeltiers oder einer kleineren Gruppe, ggf. auch Wochenstube Vögel keine Eignung

Fortsetzung Tab. 2

vorgefundene Struktur	Ort	Eignung	vorgefundene Struktur
	mittelgroße Kotpellets auf Zinkblech unterhalb der Holzverkleidung, jeweils unterhalb der vorgesetzten Holzleisten	Westseite von Gebäudeteil 3	Fledermäuse Zwischenquartier (Sommer, Winter) eines Einzeltiers oder einer kleineren Gruppe, ggf. auch Wochenstube Vögel keine Eignung
	Zwei Mehlschwalbennester mit Beschädigungen und Reste von älteren Mehlschwalbennestern Höhe ca. 2,5 m	Nordseite von Gebäudeteil 2, unter Dachüberstand	Fledermäuse keine Eignung Vögel Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Mehlschwalben
	offene Lüftungslöcher als Zugänge ins Innere einer Fertiggarage Durchmesser ca. 8 cm Höhe ca. 2 m	Nordseite von Gebäude 4	Fledermäuse potenzielles Zwischen- / Sommerquartier eines Einzeltiers oder einer kleineren Gruppe Vögel keine Hinweise auf Nutzung durch Vögel vorhanden
	mittelgroße Kotpellets auf dem Fußboden Länge max. 12 mm Durchmesser ca 2 mm	Innenraum von Gebäude 4, unterhalb der östlichen Wand	
	Lüftungsloch und alte Dachziegel ermöglichen potenziell Zugang ins Innere des Gebäudes Lüftungsloch (roter Pfeil): Durchmesser ca. 8 cm Höhe ca. 2 m	Westseite von Gebäudeteil 6	Fledermäuse potenzielles Zwischen- / Sommerquartier, ggf. auch Wochenstube oder Winterquartier Vögel potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte kleinerer gebäudebrütender Arten (z. B. Hausrotschwanz)

5.2.5 Lebensraumpotenzial der Gehölze

Die Gehölze im Umfeld des Plangebiets wurden auf ihre Lebensraumeigenschaften untersucht. Das Untersuchungsgebiet umfasste neben dem Plangebiet auch angrenzende Flächen in einem Radius von 50 m sowie die Bäume auf dem Kirchhof. Es wurden Strukturen erfasst, die eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für gehölzbrütende Vögel, Fledermäuse und ggf. andere Säugetiere aufweisen. Natürliche Lebensraumstrukturen an Habitatbäumen können hohle Baumstämme, Astausfaltungen, Rindenabplatzungen, Stammrisse und Horste darstellen. Künstliche Strukturen im Untersuchungsgebiet sind Nistkästen für höhlenbrütende Vögel und

Kunstquartiere für Fledermäuse. Darüber hinaus wurde an der Plangebietsgrenze ein Vogelnest gefunden. Die Lage relevanter Strukturen wird in Karte Nr. 1 „Ergebnisse der Gehölzuntersuchung“ wiedergegeben.

Tab. 3 Relevante Strukturen für gehölzbewohnende Arten (zur Nummerierung vgl. Karte 1 der Anlage) *

Nr.	vorgefundene Struktur	Ort	Eignung
1	 Astausfaulung Durchmesser 25 cm Öffnung nach West Höhe ca. 3,5 m	Winterlinde (BHD 70 cm) an der Zufahrt zum Feuerwehrhaus	Fledermäuse potenzielles Ganzjahresquartier (inkl. Wochenstubeneignung) Vögel potenzieller Neststandort kleinerer (z.B. Star) und größerer (z. B. Steinkauz) Höhlenbrüter
1	 Doppelstöckiger Nistkasten für Vögel Einfluglöcher: Obere Etage: Durchmesser 3,5 cm Untere Etage: Durchmesser 10 cm und 2 x 8 cm Höhe 2,5 m	Winterlinde (BHD 70 cm) an der Zufahrt zum Feuerwehrhaus	Fledermäuse potenzielles Zwischenquartier (Sommer / Winter), potenzielle Wochenstube Vögel oben: potenzieller Neststandort für kleinere Höhlenbrüter, unten: potenzieller Neststandort für Halbhöhlenbrüter
2	 Astausfaulung Durchmesser 10 cm Öffnung nach West Höhe 4 m	Winterlinde (BHD 70 cm) östlich der Zufahrt zum Feuerwehrhaus	Fledermäuse potenzielles Ganzjahresquartier (inkl. Wochenstubeneignung) Vögel potenzieller Neststandort kleinerer (z.B. Star) und größerer (z. B. Steinkauz) Höhlenbrüter
2	 2 Nistkästen für Vögel Einfluglöcher: Durchmesser 3,5 cm Höhe 4 m	Winterlinde (BHD 70 cm) östlich der Zufahrt zum Feuerwehrhaus	Fledermäuse potenzielles Zwischenquartier (Sommer / Winter), potenzielle Wochenstube Vögel potenzieller Neststandort für kleinere Höhlenbrüter (z. B. Meisen)
3	 Nistkasten für Vögel Öffnung: Breite 15 cm Höhe 5 cm Höhe 6 m	Säuleneiche (BHD 30 cm) südwestlich des Feuerwehrhauses	Fledermäuse keine Eignung Vögel potenzieller Neststandort für Halbhöhlenbrüter (z. B. Gartenrotschwanz)

Fortsetzung Tab. 3

Nr.	vorgefundene Struktur	Ort	Eignung
4	 Nistkasten mit zwei Einfluglöchern für Vögel Einfluglöcher: Breite 4 cm Höhe 5 cm Höhe 6 m	Säuleneiche (BHD 35 cm) südöstlich des Feuerwehrhauses	Fledermäuse potenzielles Zwischenquartier (Sommer / Winter), potenzielle Wochenstube Vögel potenzieller Neststandort für Halbhöhlenbrüter (z. B. Gartenrotschwanz)
5	 Nistkasten für Vögel Einflugloch: Durchmesser 3,5 cm Höhe 5 m	Bergahorn (BHD 30 cm) in Baumgruppe im Südosten des Spielplatzes	Fledermäuse potenzielles Zwischenquartier (Sommer / Winter), potenzielle Wochenstube Vögel potenzieller Neststandort für kleinere Höhlenbrüter (z. B. Meisen)
6	 Astausfaulung Öffnung: Durchmesser 5 cm Öffnung nach Osten Höhe ca. 2 m	Winterlinde (BHD 100 cm) im Südwesten des Friedhofs	Fledermäuse potenzielles Zwischenquartier (Sommer / Winter) Vögel potenzieller Neststandort für kleinere Höhlenbrüter (z. B. Meisen)
7	 Astausfaulung Öffnung: Breite 6 cm Höhe 12 cm Öffnung nach Osten Höhe ca. 2 m	Winterlinde (BHD 70 cm) im Südwesten des Friedhofs	Fledermäuse potenzielles Zwischenquartier (Sommer / Winter) Vögel potenzieller Neststandort für kleinere Höhlenbrüter (z. B. Meisen)
	 Hohler Stamm mit Rindenüberwallung Breite 4 cm Tiefe 5 cm Öffnung nach Nordwesten Höhe 0 - 150 cm	Winterlinde (BHD 70 cm) im Südwesten des Friedhofs	Fledermäuse potenzielles Zwischenquartier (Sommer / Winter) Vögel keine Eignung
8	 Astausfaulung Öffnung: Durchmesser 8 cm Öffnung nach West Höhe 5 m	Winterlinde (BHD 70 cm) westlich des Friedhofstors	Fledermäuse potenzielles Ganzjahresquartier (inkl. Wochenstubeneignung) Vögel potenzieller Neststandort kleinerer (z. B. Star) und größerer (z. B. Steinkauz) Höhlenbrüter

Fortsetzung Tab. 3

Nr.	vorgefundene Struktur	Ort	Eignung
8	 Rindenablösungen Höhe 5 - 6 m	Winterlinde (BHD 70 cm) westlich des Friedhofstors	Fledermäuse potenzielles Zwischenquartier (Sommer / Winter) Vögel keine Eignung
9	 3 Nistkästen für Vögel Einflugloch: Durchmesser 3,5 cm Höhe 4,5 m	Winterlinde (BHD 80 cm) Straßenbaum bei Neersen 2	Fledermäuse potenzielles Zwischenquartier (Sommer / Winter), potenzielle Wochenstube Vögel potenzieller Neststandort für klei- nere Höhlenbrüter (z. B. Meisen)
10	 Nistkasten für Vögel Einflugloch: Durchmesser 3,5 cm Höhe 5 m	Winterlinde (BHD 60 cm), Nordseite Straßenbaum nordwestlich der Kirche	Fledermäuse potenzielles Zwischenquartier (Sommer / Winter), potenzielle Wochenstube Vögel potenzieller Neststandort für klei- nere Höhlenbrüter (z. B. Meisen)
10	 Kunstquartier (Fle- dermaus-Flachkas- ten) Höhe 5,5 m	Winterlinde (BHD 60 cm), Südseite Straßenbaum nordwestlich der Kirche	Fledermäuse potenzielles Zwischenquartier (Sommer / Winter), potenzielle Wochenstube Vögel keine Eignung
11	 Astausfaltung Öffnung: Breite 4 cm Höhe 6 cm Höhe 8 m	Winterlinde (BHD 80 cm), Südseite Südwesten des Kirchhofs	Fledermäuse potenzielles Ganzjahresquartier (inkl. Wochenstubeneignung) Vögel potenzieller Neststandort kleine- rer Höhlenbrüter (z. B. Star)
12 13 15	 Beispielfoto: 1 von 3 Kunstquartieren (Fledermausflach- kästen) Höhe jeweils 5 m	3 Winterlinden (je BHD 80 cm), Südseite Südosten und Nordosten des Kirchhofs	Fledermäuse potenzielles Zwischenquartier (Sommer / Winter), potenzielle Wochenstube Vögel keine Eignung

Fortsetzung Tab. 3

Nr.	vorgefundene Struktur	Ort	Eignung
14	 Horst aus groben Zweigen Durchmesser 45 cm Höhe 20 m	Winterlinde (BHD 80 cm) Südosten des Kirchhofs	Fledermäuse keine Eignung Vögel potenzieller Neststandort eines Greifvogels
—	 Nest, napfförmig aus größeren Stängeln, Gras und Moos Durchmesser 14 cm Höhe 1,4 m	Osten der Schlehenhecke an der westlichen Plangebietsgrenze	Fledermäuse keine Eignung Vögel potenzieller Neststandort eines mittelgroßen Vogels (z. B. Amsel)

* alle Maße gerundet

5.3 Prüfrelevante Arten

Grundsätzlich umfasst die Artenschutzprüfung alle Tier- und Pflanzenarten, die als besonders bzw. streng geschützt gelten (vgl. Kap. 2.0). Auf Basis der Lebensraumausstattung und der Vorbelastungen des Plangebiets in Verbindung mit den Habitatsprüchen und dem Verbreitungsgebiet der besonders geschützten Arten, kann ein potenzielles Vorkommen und damit eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der Arten im Vorfeld eingegrenzt werden. So werden im Folgenden ausschließlich Arten betrachtet, welche die im Umfeld des Plangebiets vorhandenen Habitatkomplexe (s. Kap. 4.1) nutzen und deren Verbreitungsgebiet sich bis auf das Neersener Bergland erstreckt. In den Fällen, in denen das Untersuchungsgebiet teilweise artspezifisch passende Habitatkomplexe aufweist, andere essenzielle Lebensraumelemente im Untersuchungsgebiet jedoch fehlen, können die betreffenden Arten ebenfalls ausgeschlossen werden. Zudem werden Arten nicht als prüfrelevant betrachtet, die gem. dem „Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten“ (NLWKN 2015a,b) lediglich als Irrgäste bewertet wurden, bzw. bei denen es sich um Ausnahmereischeinungen mit Nachweis in Niedersachsen handelt.

5.3.1 Säugetiere

Die Fledermausarten Niedersachsens werden im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und gelten als „streng geschützt“. Aufgrund der im Plangebiet nachgewiesenen Quartierstrukturen an Gebäuden (vgl. Kap. 5.2.4) sind Betroffenheiten i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNATSchG der in der folgenden Tabelle dargestellten Fledermausarten nicht auszuschließen. Da die Höhlenbäume im

Plangebiet zum Erhalt festgesetzt sind, ist eine Betroffenheit von gehölbewohnenden Fledermausarten nicht zu erwarten.

Tab. 4 Bei Umsetzung der Planung potenziell betroffene Fledermausarten

Art	Schutz			RL		Habitatkomplexe			
	EG-VO	FFH IV	Bund	NI	D	2	10	11	13
<i>Eptesicus nilssonii</i> Nordfledermaus		•		2	G	X	X		X
<i>Eptesicus serotinus</i> Breitflügelfledermaus		•		2	G	X	X		X
<i>Myotis brandtii</i> Große Bartfledermaus		•		2	V	X			X
<i>Myotis myotis</i> Großes Mausohr		•		2	V	X	X		X
<i>Myotis mystacinus</i> Kleine Bartfledermaus		•		2	V	X	X		X
<i>Myotis natterii</i> Fransenfledermaus		•		2	ungefährdet	X			X
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> Zwergfledermaus		•		3	D	X	X		X
<i>Pipistrellus pygmaeus</i> Mückenfledermaus		•		N	D	X			X
<i>Plecotus auritus</i> Braunes Langohr		•		2	V	X	X		X
<i>Plecotus australicus</i> Graues Langohr		•		2	2	X	X		X
<i>Vespertilio murinus</i> Zweifarbflodermas		•		1	D	X	X		X

Schutz	•	streng geschützte Art gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNATSchG
Rote Liste	1	vom Aussterben / Erlöschen bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet
	D	Daten unzureichend
	N	Nachweis erst nach Veröffentl. d. RL
	V	Vorwarnliste

Habitatkomplexe	2	Gehölze
	10	Grünland, Grünanlagen
	11	Äcker
	13	Gebäude
Abkürzungen	EG-VO	EG-Artenschutzverordnung 338/97
	FFH IV	FFH-Richtlinie Anhang IV
	Bund	BNATSchG, BARTSchV Anl. 1 Sp. 3
	RL	Rote Liste

Neben den Fledermausarten nutzen potenziell auch andere, lediglich besonders geschützte, Säugetierarten die Lebensraumstrukturen im Plangebiet. Auch diese Arten unterliegen dem Schutz durch den § 44 BNATSchG. Ausgenommen ist jedoch § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSchG (erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand der Population verschlechtert).

Tab. 5 Bei Umsetzung der Planung potenziell betroffene weitere Säugetierarten (mit Eintrag in Roter Liste)

Art	Schutz			RL		Habitatkomplexe			
	EG-VO	FFH IV	Bund	NI	D	2	10	11	13
<i>Crocidura leucodon</i> Feldspitzmaus			◇	3	V		X	X	
<i>Crocidura russula</i> Hausspitzmaus			◇	R			X	X	X
<i>Micromys minutus</i> Zwergmaus			◇		G			X	X
<i>Pitymys subterraneus</i> Kleinwühlmaus			◇	R		X	X		
<i>Sorex coronatus</i> Schabrackenspitzmaus			◇	R		X	X		

Schutz	◇	besonders geschützte Art gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNATSchG
Rote Liste	3	gefährdet
	G	Daten unzureichend
	R	Nachweis erst nach Veröffentl. d. RL
	V	Vorwarnliste

Habitatkomplexe	2	Gehölze
	10	Grünland, Grünanlagen
	11	Äcker
	13	Gebäude
Abkürzungen	EG-VO	EG-Artenschutzverordnung 338/97
	FFH IV	FFH-Richtlinie Anhang IV
	Bund	BNATSchG, BARTSchV Anl. 1 Sp. 3
	RL	Rote Liste

Die in Tabelle 5 aufgeführten Arten sind den Artengruppen der Spitzmäuse und Mäuseartigen zuzurechnen. Im Zuge der Baufeldräumung sind die Tiere i. d. R. in der Lage vor dem Bausehen zu flüchten. Zudem weisen die Artengruppen eine hohe Reproduktionsrate in Verbindung mit einer hohen Sterberate auf. Somit ist davon auszugehen, dass sich das Tötungsrisiko der Artengruppe bei Umsetzung der Planung nicht signifikant erhöht (§ 44 Abs. 5 Nr. 1 BNATSchG). Für die anpassungsfähigen Tiere stehen bei einem potenziellen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in dem strukturreichen Umfeld des Plangebiets hinreichend Ersatzlebensräume zur Verfügung (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNATSchG). Zudem können die genannten Arten aufgrund von Überschneidungen der Lebensraumnutzung von Artenschutzmaßnahmen für Reptilien profitieren, die in Kap. 6.2.2 genannt werden.

5.3.2 Vögel

Im Rahmen der Ortsbegehung wurden die Lebensraumstrukturen im Plangebiet untersucht. Im Zuge der Gehölzuntersuchung konnten im Plangebiet keine Greifvogelhorste oder Nester aus Zweigen festgestellt werden. Doch außerhalb des Plangebiets, südöstlich der Kirche, befindet sich ein Horst, der prinzipiell für Greifvögel oder bestimmte Eulenvögel geeignet ist. Es sind diesbezüglich aufgrund der bereits derzeit von siedlungstypischen Emissionen betroffenen Lage und der Entfernung zum Plangebiet bei Umsetzung der Planung keine Störwirkungen zu erwarten, welche ein potenzielles Brutgeschehen beeinträchtigen würden. Ebenso wurden im Plangebiet keine Spechthöhlen vorgefunden. Da die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNATSchG nicht den Schutz von Nahrungshabitaten umfassen, und das Plangebiet nicht als essenzielles Nahrungshabitat zu bewerten ist, werden auf Basis der Gehölzuntersuchung Betroffenheiten von horstbewohnenden Großvögeln, Rabenvögeln, Spechten und Tauben ausgeschlossen.

Lebensraumbezogene Ausschusskriterien resultieren aus den vorgefundenen Habitatkomplexe und -strukturen. So meiden die im Umfeld von Neersen potenziell vorkommenden Offenlandarten (z. B. Feldlerche, Wachtel, Wachtelkönig, Rebhuhn) die Nähe von Siedlungen und vertikalen Strukturen bei der Wahl ihres Brutplatzes. Diese sind im Plangebiet in Form von Gehölzen jedoch vielfach vorhanden. Die Anwesenheit von Menschen wird von störungssensiblen Vogelarten gemieden, sodass die Lage – teils innerhalb des Siedlungsbereichs, teils am Siedlungsrand – eine Eignung für diese Arten ausschließt (z. B. Neuntöter, Kuckuck). Andere Arten sind auf feuchte Lebensräume oder Gewässer angewiesen (z. B. Bekassine, Flussregenpfeifer, Blaukehlchen), welche im Untersuchungsgebiet fehlen.

Die nach der artspezifischen Prüfung der Lebensraumeignung im Plangebiet und seiner Umgebung verbleibenden Vogelarten mit besonderem Schutz oder einem Eintrag in der Roten Liste Deutschlands oder Niedersachsens werden in der folgenden Tabelle aufgelistet.

Tab. 6 Bei Umsetzung der Planung potenziell betroffene, streng geschützte Vogelarten sowie Vogelarten der Roten Listen Niedersachsen und Deutschland

Art	Schutz			RL		Habitatkomplexe			
	EG-VO	FFH IV	Bund	NI	D	2	10	11	13
<i>Anthus trivialis</i> Baumpieper			◇	V	V	X			
<i>Carduelis cannabina</i> Bluthänfling			◇	V	V	X	X	X	
<i>Delichon urbicum</i> Mehlschwalbe			◇	V	V		X		X
<i>Ficedula hypoleuca</i> Trauerschnäpper			◇	V		X			
<i>Locustella naevia</i> Feldschwirl			◇	3	V	X	X	X	
<i>Muscicarpa striata</i> Grauschnäpper			◇	V		X			X
<i>Passer domesticus</i> Haussperling			◇	V	V	X	X	X	X
<i>Passer montanus</i> Feldsperling			◇	V	V	X	X	X	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i> Gartenrotschwanz			◇	3		X	X		
<i>Serinus serinus</i> Girrlitz			◇	V		X	X	X	
<i>Sturnus vulgaris</i> Star			◇	V		X	X	X	X

Schutz	◇	besonders geschützte Art gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
Rote Liste	3	gefährdet
	V	Vorwarnliste

Habitatkomplexe	2	Gehölze
	10	Grünland, Grünanlagen
	11	Äcker
	13	Gebäude
Abkürzungen	EG-VO	EG-Artenschutzverordnung 338/97
	FFH IV	FFH-Richtlinie Anhang IV
	Bund	BNatSchG, BArtSchV Anl. 1 Sp. 3
	RL	Rote Liste

Häufige und verbreitete Vogelarten

Alle europäischen Vogelarten unterliegen den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sog. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustands bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Auch für diese Arten gilt jedoch, dass das Töten und Verletzen nach § 44 Abs. 5 Nr. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Falle eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos durch geeignete Maßnahmen auf ein unvermeidbares Maß zu reduzieren ist. Mögliche Betroffenheiten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von häufigen und verbreiteten Vogelarten, die bei Umsetzung der Planung ausgelöst

werden können, werden nicht Art-für-Art, sondern gildenbezogen geprüft (s. Kap. 6.1.2). Daher erübrigt sich an dieser Stelle die Auflistung potenziell betroffener Arten.

5.3.3 Reptilien

Für die meisten in Niedersachsen vorkommenden Reptilienarten fehlen im Untersuchungsgebiet obligatorische Habitatkomplexe. In den Habitatkomplexen, mit denen das Untersuchungsgebiet klassifiziert wurde (s. Kap. 4.1) sind generell lediglich die Arten Blindschleiche (*Anguis fragilis*) und Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) zu finden, welche Lebensräume in Gehölzen (Blindschleiche) bzw. in Gehölzen und Grünland (Waldeidechse) besiedeln. Beide Arten bevorzugen Habitate mit einem hohen Maß an Kleinstrukturen zur Regulierung ihrer Körpertemperatur (HACHTEL et al. 2011). Dies ist im Plangebiet zwar gegeben, jedoch sind potenzielle Sonnenplätze lediglich in den von menschlichen Nutzungen beeinträchtigten Bereichen des Plangebiets vorhanden (Spielplatz, Hofflächen). Da der Spielplatz nur temporär von Menschen frequentiert wird, kann die Nutzung des Plangebiets durch die genannten Arten dennoch nicht ausgeschlossen werden.

Tab. 7 Bei Umsetzung der Planung potenziell betroffene Reptilienarten

Art	Schutz			RL		Habitatkomplexe			
	EG-VO	FFH IV	Bund	NI	D	2	10	11	13
<i>Anguis fragilis</i> Blindschleiche			◇	V		X			
<i>Zootoca vivipara</i> Waldeidechse			◇			X	X		

Schutz	◇	besonders geschützte Art gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
Rote Liste	3 V	gefährdet Vorwarnliste

Habitatkomplexe	2	Gehölze
	10	Grünland, Grünanlagen
	11	Äcker
	13	Gebäude
Abkürzungen	EG-VO	EG-Artenschutzverordnung 338/97
	FFH IV	FFH-Richtlinie Anhang IV
	Bund	BNatSchG, BArtSchV Anl. 1 Sp. 3
	RL	Rote Liste

5.3.4 Amphibien und Fische

Das nächstgelegene Fließgewässer befindet sich mit dem Belvörder Bach (Glesse) ca. 1,9 km östlich des Plangebiets. In einer Entfernung von ca. 420 m südlich des Plangebiets liegt jenseits des Siedlungsbereichs von Neersen ein Teich mit etwa 800 m² Wasserfläche („Rischpful“) (LGLN 2025a). Aufgrund der Lage der Gewässer, der Entfernung zum Plangebiet und der Art der Planung kann die Betroffenheit von Amphibien und Fischen bei Umsetzung des Vorhabens generell ausgeschlossen werden.

5.3.5 Farn- und Blütenpflanzen, Moose, Flechten und Pilze

Die im Plangebiet anstehenden Habitatkomplexe (Gehölze, Grünland / Grünanlagen, Äcker und Gebäude) zeichnen sich nicht durch eine besondere Seltenheit oder Natürlichkeit der Habitatstrukturen aus. Starke Beeinträchtigungen des lebensraumtypischen Arteninventars sind durch die intensive Nutzung im Bereich des Geländes der Feuerwehr, des Kindergartens, des Spielplatzes, des Bolzplatzes und der Mähweide gegeben. Die Grünanlagen und Gehölze im Siedlungsbereich sind durch anthropogene Eingriffe in die Flora geprägt (regelmäßiger Rasenschnitt, Betreten der Rasenflächen, Pflanzung von (Zier-) Gehölzen). Das Grünland im Norden des Plangebiets wird intensiv genutzt (regelmäßige Mahd und Düngung) und wies zum Zeitpunkt der Ortsbegehung deutliche Trittschäden durch die Beweidung mit Rindern auf. Dagegen sind hinsichtlich der hochgewachsenen krautigen Vegetation im Bereich der Pferdeweide im Osten des Plangebiets keine offensichtlichen Beeinträchtigungen erkennbar. Das frequente Vorkommen von nitrophiler Vegetation (mit Stickstoffzahlen 7 u. 8) wie Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Giersch (*Aegopodium podagraria*), Gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), und Gundermann (*Glechoma hederacea*) liefert jedoch einen deutlichen Hinweis darauf, dass der Boden mit Nährstoffen gut versorgt ist.

Die Vorkommen von Pflanzen, Flechten und Pilze der besonders oder streng geschützten Arten sowie gefährdete Arten (mit Eintrag in der Roten Liste Deutschlands oder Niedersachsens) sind an seltene und naturnahe Habitate gebunden. Diese wären beispielsweise bei Feucht- oder Nassgrünland oder bei Magergrünland gegeben. Das Plangebiet weist jedoch keine Habitatstrukturen auf, unter welchen besonders oder streng geschützte sowie gefährdete Arten zu erwarten sind. Durch die Umsetzung der Planung ist daher keine Beeinträchtigung herleitbar.

6.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

6.1 Wirkungsspezifische Betroffenheiten

6.1.1 Artengruppe Fledermäuse

In der Stufe I des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurden Fledermausarten benannt, für die eine Betroffenheit i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNATSchG nicht ausgeschlossen werden konnten. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen bei Umsetzung des Vorhabens entstehen ggf. für die folgenden potenziellen Konfliktarten:

Tab. 8 Potenzielle Konfliktarten (Fledermäuse) mit Nutzung von Gebäudequartieren

Artnamen			
wissenschaftlich	trivial	wissenschaftlich	trivial
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	<i>Plecotus australicus</i>	Graues Langohr
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflledermaus
<i>Myotis natterii</i>	Fransenfledermaus		

Die Aktivitätszeit der Fledermäuse liegt in den warmen Monaten des Jahres, wenn genug Insektennahrung zur Verfügung steht. Trächtige weibliche Tiere suchen Quartiere auf, in denen sie – oft in einer Gruppe mit anderen Weibchen ihre Jungtiere aufziehen. Dabei werden die Wochenstubenquartiere auch mit Fledermäusen anderer Arten geteilt. Männchen halten sich bevorzugt in Einzelquartieren auf. Sowohl die Männchen als auch die Weibchen mit Jungtieren wechseln phasenweise in andere Quartiere, wo sie ggf. günstigere klimatische Bedingungen vorfinden. Artspezifisch werden von Fledermäusen Quartiere an Bäumen (z. B. Baumhöhlen, Nisthilfen an Bäumen) oder an / in Gebäuden (z. B. Dachböden, Spalten an Gebäuden) genutzt.

Nachts machen die Tiere Jagd auf Insekten, wobei die verschiedenen Fledermausarten unterschiedliche Nahrungsvorlieben, Jagdtechniken und Nahrungshabitate aufweisen. Fledermäuse ruhen tagsüber in ihren Verstecken und fallen in Tageslethargie. Um bei schlechter Witterung Energie zu sparen, senken sie ihre Körpertemperatur ab und fallen in einen ausgeprägten Ruhezustand (Torpor), der auch über Nacht anhalten kann. Folgen ab Oktober mehrere frostige Nächte aufeinander, ziehen Fledermäuse in ihre Winterquartiere und halten Winterschlaf, aus dem sie frühestens Ende Februar erwachen. Nicht nur die flugunfähigen Jungtiere, sondern auch die adulten Tiere sind hinsichtlich ihrer Mobilität bzw. Fluchtmöglichkeiten daher zeitweise eingeschränkt.

Mögliche Verstöße gegen das Artenschutzrecht gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNATSchG sind primär während der Bauphase möglich. Fledermäuse sind im Allgemeinen tolerant gegen Schallemissionen (z. B. Straßenverkehr) und gegen durch menschliche Aktivitäten verursachte Reize. Daher sind potenzielle nutzungsbedingte Beeinträchtigungen von Fledermäusen nicht von artenschutzrechtlicher Relevanz.

Im Zuge des Abbruches der Gebäude besteht ggf. ein hohes Tötungs- und Verletzungsrisiko für Fledermäuse in ihrem Quartier (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSchG), welches mit dem Verlust der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSchG) und – je nach Erhaltungsstand – auch mit einer erheblichen Störung, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSchG) einher gehen kann.

Zudem eignet sich das Plangebiet als Nahrungshabitat für Fledermäuse. Durch die geplante Überbauung wird somit das Nahrungshabitat für Fledermäuse reduziert. Da jedoch im Umfeld mit den angrenzenden Wiesen und Weiden reichlich Nahrungsflächen mit sehr guter Eignung zur Verfügung stehen, ist das Plangebiet nicht als essenzielles Nahrungshabitat zu bewerten. Betroffenheiten in diesem Zusammenhang können ausgeschlossen werden.

Gebäudebewohnende Fledermäuse

Bei Umsetzung der Planung wird der derzeitige Gebäudebestand der Feuerwehr (Nr. 1 - Nr. 4 der Abb. 6) voraussichtlich abgebrochen. Im Rahmen der Gebäudeuntersuchung (s. Kap. 5.2.4) konnte eine Quartiersnutzung dieser Gebäude(-teile) durch kleine Gruppen oder mehrere Einzeltiere von Fledermäusen verschiedener Arten nachgewiesen werden. Somit ist davon auszugehen, dass bei Abbruch der Gebäude Fledermausquartiere zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSchG). Sind die Quartiere zum Zeitpunkt des Abbruchgeschehens durch Fledermäuse besetzt, so besteht dabei ein hohes Risiko, dass Tiere getötet oder verletzt werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSchG). Besonders gefährdet sind schlafende Tiere, Fledermäuse, die witterungsbedingt in eine Kältestarre (Torpor) fallen und Jungtiere. Aufgrund der geringen Reproduktionsrate von Fledermäusen kann bereits der Tod eines weiblichen Einzeltiers den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSchG).

6.1.2 Artengruppe Vögel

In der Stufe I des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurden Vogelarten benannt, für die eine Betroffenheit i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNATSchG nicht ausgeschlossen werden konnten. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen bei Umsetzung des Vorhabens entstehen ggf. für häufige und verbreitete Vogelarten sowie für die folgenden Konfliktarten:

Tab. 9 **Potenziell betroffene, streng geschützte Vogelarten sowie Vogelarten der Roten Listen Niedersachsen und Deutschland und ihre Bruthabitate (gem. BAUER et al. 2005)**

Art	Gehölze			krautige Vegetation	Gebäude
	Freibrüter	Nistkästen	Baumhöhlen	Bodenbrüter	diverse Strukturen
<i>Anthus trivialis</i> Baumpieper				X	
<i>Carduelis cannabina</i> Bluthänfling	X				
<i>Delichon urbicum</i> Mehlschwalbe					X
<i>Ficedula hypoleuca</i> Trauerschnäpper		X	X		gelegentlich
<i>Locustella naevia</i> Feldschwirl				X	
<i>Muscicarpa striata</i> Grauschnäpper	X	X	X	gelegentlich	X
<i>Passer domesticus</i> Haussperling		X	X		X
<i>Passer montanus</i> Feldsperling		X	X		gelegentlich
<i>Phoenicurus phoenicurus</i> Gartenrotschwanz	selten	X	X	gelegentlich	X
<i>Serinus serinus</i> Girlitz	X				
<i>Sturnus vulgaris</i> Star		X	X		X

Artenschutzrechtlich relevante Konflikte sind primär im Zusammenhang mit der Baufeldräumung zu erwarten. Bei der Vegetationsentfernung und dem Abbruch von Gebäuden stehen potenziell vor allem nicht-flügge Nestlinge und brütende / hudernde Altvögel in Gefahr getötet oder verletzt zu werden. Ebenso können Störungen durch einsetzenden nahen Baustellenbetrieb dazu führen, dass Alttiere besetzte Nester verlassen und die Jungvögel oder die Brut sterben. Daher können neben der direkten Betroffenheit der Tiere u. U. auch störende Emissionen durch den Baustellenbetrieb zum Auslösen des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSchG (Töten und Verletzen) führen. Wird Vegetation entfernt oder werden Gebäude abgebrochen, in denen Vögel der streng geschützten Arten brüten oder ihre Jungtiere aufziehen, geht dies darüber hinaus mit dem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) einher. Ob ein Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNATSchG zu einer „erheblichen Störung, die den Erhaltungszustand der lokalen Population

verschlechtert“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSchG) führt, hängt maßgeblich von den lokalen Bestandszahlen ab.

Auch im Zusammenhang mit anlagen- oder nutzungsbedingten Wirkungen sind artenschutzrechtlich relevante Konflikte möglich. Aus der unmittelbaren Nähe des zu errichtenden Feuerwehrhauses mit potenziell größeren Fensterflächen zu einer naturnahen Umgebung resultiert ein erhöhtes Kollisionsrisiko von Vögeln im Flug.

Da die potenziellen Konflikte mit dem Artenschutzrecht primär im Zusammenhang mit dem Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei der Baufeldräumung entstehen, werden im Folgenden die wirkungsspezifischen Betroffenheiten hinsichtlich unterschiedlicher Neststandorte näher betrachtet. Innerartlich besteht jedoch zum Teil eine hohe Variabilität bei der Wahl von Neststandorten (vgl. Tab. 9).

Gebäudebrütende Vögel

Im Allgemeinen sind Vogelarten, welche den Siedlungsbereich für ihren Neststandort wählen, wenig störungsempfindlich. Aufgrund der ländlichen Lage bestehen im Umfeld des Plangebiets regelmäßig auch Lärmemissionen und optische Reize durch den Verkehr und Betrieb großer Landmaschinen. Es ist daher davon auszugehen, dass baubedingte Emissionen keine störende Wirkung auf Bruten gebäudebrütender Vögel im Umfeld des Plangebiets aufweisen. Somit werden artenschutzrechtliche Konflikte, die auf baubedingten Störungen beruhen, in Hinblick auf gebäudebrütende Vogelarten ausgeschlossen. Eine direkte Beeinträchtigung von Vögeln in ihren Nestern bei Abbruch der Gebäude ist potenziell jedoch möglich.

Durch die Gebäudeuntersuchung konnten die Betroffenheiten von Vögeln durch den Abbruch der Gebäude auf die Art Mehlschwalbe eingegrenzt werden (s. Kap. 5.2.4). Mehlschwalben sind Langstreckenzieherinnen, die in ihren Brutgebieten in Niedersachsen ab März eintreffen. Die Tiere bauen ihre Nester aus feuchtem Lehm meist an den Dachunterkanten von Gebäuden, wobei Mehlschwalben in ortstreuen kleineren und großen Kolonien siedeln. Oft werden die Nester des Vorjahres ausgebessert und wiedergenutzt. Die Nahrung der Schwalben besteht überwiegend aus Insekten, die im Flug erbeutet werden. Das Brutgeschäft beginnt ab Ende April, die Jungenaufzucht endet spätestens Mitte September.

Aufgrund der nachgewiesenen Nutzung des Feuerwehrhauses als Neststandort von Mehlschwalben (2 besetzte Nester 2025) besteht bei Abbruch des Gebäudes ein Konflikt mit dem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten). Sind Nester zum Zeitpunkt des Gebäudeabbruchs besetzt, liegt ein Verstoß gegen den § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSchG vor. Die Mehlschwalbe ist mit ca. 80.000 Brutpaaren in Niedersachsen

(NLWKN 2022) noch verhältnismäßig häufig (Häufigkeitsklasse h) vertreten, wird jedoch in ganz Niedersachsen, so auch im Hügel- und Bergland, als gefährdet (Stufe 3) mit anhaltender, stark abnehmender Tendenz betrachtet. Faktoren, die in Deutschland zu Bestandsrückgängen führen, sind primär Nahrungsengpässe (Insektenschwund durch Insektizide und Rückgang der Viehhaltung) und Verlust von Brutplätzen (BAUER et al. 2005). Somit wäre mit einzelnen Brutverlusten potenziell keine erhebliche Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSchG verbunden. Die Wahl des Neststandorts in einer so geringen Höhe über dem Boden wie an dem Bestandsgebäude der Feuerwehr weist jedoch auf einen möglichen Mangel geeigneter Brutplätze für Mehlschwalben in Neersen hin. Daher ist nicht auszuschließen, dass eine Verschlechterung des Angebots von möglichen Neststandorten zu einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSchG) führt.

Gehölzbrütende Vögel, Freibrüter

Gehölzbrütende Vögel können ihre Nester als Freibrüter in Bäumen oder Sträuchern anlegen. Artspezifisch unterscheidet sich, welche Gehölze bevorzugt werden und in welcher Höhe die Nester angelegt werden. Während z. B. Elstern Neststandorte in den hohen Wipfeln von Laubbäumen bevorzugen, wählen Girlitze meist Neststandorte in Höhen unter 2 m in Nadelhölzern oder immergrünen Sträuchern (BAUER et al. 2005).

Artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNATSchG bestehen potenziell bei der Rodung von Bäumen und Sträuchern im Plangebiet. Da alle europäischen Vogelarten dem Schutz nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSchG unterliegen, kann ein Konflikt mit dem Artenschutzrecht ausgelöst werden, wenn in den zu rodenden Gehölzen ein besetztes Nest vorhanden ist und darin befindliche Vögel getötet oder verletzt werden. Aufgrund der in Gärten, auf dem Friedhof und im angrenzenden Agrarraum vielfach stockenden Bäume und Sträucher wird bei dem Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Baufeldfreimachung ihre ökologische Funktion „im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt“ (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNATSchG). Somit sind Verstöße gegen den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) bei der Rodung von Gehölzen nicht zu erwarten.

Die baubedingten Emissionen durch Baumaschinen und menschliche Aktivitäten (Maschinenlärm, menschliche Stimmen, Bewegungsreize) bei Umsetzung des Vorhabens sind potenziell intensiv und langanhaltend. Daher besteht die Gefahr, dass diesbezüglich störungsempfindliche Vogelarten mit Nestern in den sonst wenig von Störungen betroffenen Gehölzen der angrenzenden Gärten oder auf dem Friedhof vor dem Baugeschehen flüchten. Ggf. kann durch das Verlassen besetzter Nester in den umliegenden Gehölzen der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSchG (Töten und Verletzen) ausgelöst werden.

Gehölzbrütende Vögel, Höhlenbrüter

Auch bei höhlenbrütenden Vögeln bestehen Unterschiede hinsichtlich der Wahl des Nestplatzes. Einige Arten legen eigenen Nisthöhlen an (Spechte, Weidenmeise), andere beziehen bereits bestehende Baumhöhlen mit kleinerem Einflugloch (z. B. Stare, Kohlmeisen) oder helle Halbhöhlen mit großen Öffnungen (z. B. Rotkehlchen, Grauschnäpper). Vielfach werden von höhlenbrütenden Vögeln künstliche Nistkästen angenommen. So zieht der Trauerschnäpper bei der Wahl des Neststandorts sogar Nistkästen den natürlichen Baumhöhlen vor (BAUER et al. 2005).

Im Zuge der Gehölzuntersuchung konnten im Plangebiet zwei Bäume mit natürlichen Astausfaltungen (Linden an der südlichen Plangebietsgrenze) sowie mehrere Nistkästen unterschiedlicher Bauart festgestellt werden (s. Kap. 5.2.5), die sich als Neststandorte für Höhlenbrüter eignen. Durch die Festsetzung zum Erhalt im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 8.1.0 „Feuerwehr Neersen“ (DHP 2026a) der Stadt Bad Pyrmont kann die Fällung der Höhlenbäume und damit verbundene potenzielle Betroffenheiten von Höhlenbrütern ausgeschlossen werden. Der Verlust von Vogelnistkästen durch Abhängen oder Fällen der Trägerbäume ist als Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSchG) zu bewerten. Die Gehölzuntersuchung (s. Kap. 5.2.5) zeigt, dass die ökologische Funktion der verlorengehenden Nistkästen nicht durch andere verfügbare Strukturen im Umfeld des Plangebiets erfüllt werden kann. Im Fall, dass sich zu dem Zeitpunkt in den genannten Strukturen besetzte Vogelnester befinden, können durch die Arbeiten Vögel getötet oder verletzt werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSchG). Hinsichtlich der besonders geschützten Vogelarten ist in diesem Zusammenhang auch eine erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSchG) nicht auszuschließen.

Bodenbrüter

Die Nutzung des Plangebiets durch bodenbrütende Offenlandarten wurde aufgrund der Lage des Plangebiets am Rand des Siedlungsraums ausgeschlossen. Unter den potenziell bei Umsetzung des Vorhabens betroffenen Vogelarten, welche aufgrund einer geringeren Fluchtdistanz (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) im Siedlungsraum vorkommen können, befinden sich jedoch auch bodenbrütenden Vögel (vgl. Tab. 9). Artspezifisch legen Bodenbrüter ihre Nester teilweise unterhalb von Sträuchern oder Grasbulten oder in höher gewachsener, krautiger Vegetation an. Geeignete Neststandorte befinden sich in den eher weniger von menschlichen Störungen betroffenen Bereichen des Plangebiets. Störungsärmere Strukturen mit für Bodennester geeigneter Vegetation sind im Bereich der Pferdeweide im Osten des Plangebiets und evtl. am nördlichen Saum der Schlehenhecke (nordwestlichen Plangebietsgrenze) zu finden.

Im Zuge der Vegetationsentfernung in diesen Bereichen besteht die Gefahr, dass Nester mit Jungvögeln zerstört werden und die Tiere dabei getötet und verletzt werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1

BNATSCHG). Da im Umfeld des Plangebiets jedoch weitere Weideflächen und Saumstrukturen zur Verfügung stehen, wird die ökologische Funktion potenziell betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten „im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt“ (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNATSCHG). Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSCHG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist diesbezüglich somit auszuschließen. Da keine Bestandszahlen zu den lokalen Populationen der bei Umsetzung des Vorhabens potenziell betroffenen gefährdeten oder stark gefährdeten Bodenbrüter vorliegen, kann i. S. d. Worst-Case-Annahme ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSCHG nicht ausgeschlossen werden.

6.1.3 Artengruppe Reptilien

Die meisten der heimischen Reptilien, so auch Blindschleichen und Waldeidechsen, überdauern die kalte Jahreszeit in mehr oder weniger frostfreien Hohlräumen im Boden. Steigen die Temperaturen, verlassen sie ihre Winterquartiere. Spätestens im März beginnt die Aktivitätszeit der Reptilien. Tagsüber durchstreifen die Tiere das Gelände auf der Suche nach Nahrung. Während sich Waldeidechsen vorwiegend von Gliederfüßern (Spinnen, Insekten) ernähren, bevorzugen Blindschleichen Regenwürmer und Schnecken. Da ihre Haut sie weitgehend vor Verdunstung schützt, ist das Trinken von Wasser für Reptilien i.d.R. nicht erforderlich. Die zum Leben benötigte Flüssigkeit wird mit der Nahrung aufgenommen. Da die Reptilien als wechselwarme Tiere ihre Körpertemperatur über Habitatwechsel innerhalb ihres Lebensraums regulieren, sind strukturreiche Lebensräume für sie essenziell. Häufig werden sie dabei beobachtet, wie sie sich auf warmen Steinen oder sonnenbeschienenem Totholz sonnen. Bei starker Hitze suchen die Tiere dagegen kühlende Bereiche unter Steinhäufen oder liegenden Baumstämmen auf. In bodennahen Verstecken suchen die Tiere tags oder in der Nacht Deckung vor Prädatoren und ruhen. Sowohl Waldeidechsen als auch Blindschleichen bringen im Hochsommer bis Herbst lebende Jungtiere zur Welt. Daher sind sie nicht auf das Vorhandensein von vegetationsfreien, lockeren Bodenoberflächen zur Eiablage angewiesen. Ab Mitte Oktober wechseln Blindschleichen und Waldeidechsen, so wie die meisten der heimischen Reptilien, in ihre Winterquartiere (HACHTEL et al. 2011).

Das Plangebiet weist lediglich eine mäßige Eignung als Habitat für Waldeidechsen und Blindschleichen auf. Artenschutzrechtlich relevante Konflikte ergeben sich potenziell im Zusammenhang mit der Baufeldräumung. Waldeidechsen oder Blindschleichen, die sich in ihre Verstecke zurückgezogen haben, stehen in Gefahr im Zuge des Bodenabtrags getötet oder verletzt zu werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSCHG). Besonders während der Winterruhe sind die Reptilien aufgrund ihrer niedrigen Körpertemperatur nicht in der Lage, vor dem Baugeschehen zu fliehen. Anlagebedingte Konflikte im Zusammenhang mit dem Betrieb des Feuerwehrhauses, die über das übliche allgemeine Lebensrisiko der Tiere hinausgehen, sind nicht zu erwarten. Die Lebensraumeignung des Plangebiets geht nicht über die im Umfeld vorhandener anderer Strukturen

hinaus. Eine Vielfalt von Habitatementen weisen z. B. die angrenzenden Gärten auf, die nördlich ebenfalls an eine Pferdeweide grenzen. Somit ist bei Umsetzung des Vorhabens kein Verlust essenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSchG) zu erwarten.

6.2 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Im Folgenden werden Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten mit den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNATSchG im Sinne eines Worst-Case-Szenarios formuliert. Der tatsächliche Umfang und die Art der für Fledermäuse umzusetzenden Ausgleichsmaßnahmen können im Anschluss an eine Fledermauskartierung spezifiziert werden. Da die Ersatzquartiere als vorgezogene Ersatzmaßnahmen spätestens innerhalb der Aktivitätsperiode (Anfang März bis Ende Oktober) in dem Jahr vor Abbruch der Gebäude umzusetzen sind, ist die Fledermauskartierung spätestens zwei Jahre vor Abbruch der Gebäude durchzuführen. Aufgrund der potenziellen Nutzung von Strukturen als Winterquartier (Einzeltiere oder kleine Gruppe) ist dies bei der Wahl der Kartiermethode zu berücksichtigen. Auf Basis der Kartierungsergebnisse sind die vorzusehenden Ersatzmaßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont abzustimmen und durch eine fachlich versierte Person umzusetzen.

6.2.1 Rodung von Gehölzen

Zeitliche Beschränkung für die Rodung von Gehölzen / die Fällung von Bäumen

Gehölzrodungen sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln durchzuführen (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNATSchG). Damit sind die Arbeiten auf den Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zu beschränken. Falls Gehölzrodungen oder Vegetationsentfernungen in den genannten Bereichen außerhalb dieses Zeitraums für unerlässlich erachtet werden, so ist die Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont einzuholen. Zudem ist durch eine fachgutachterliche Untersuchung auszuschließen, dass sich in den betreffenden Vegetationsstrukturen besetzte Nester befinden. Sollten laufende Bruten festgestellt werden, so ist der Rodungstermin auf die Zeit nach dem Flüggewerden der Jungvögel zu verschieben. Die gutachterliche Freigabe ist erneut einzuholen.

Umhängen / Ersatz von Vogelnistkästen / fachgutachterliche Kontrolle

Vogelnistkästen an Bäumen, die zur Rodung vorgesehen sind, sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln abzuhängen. Um die Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter zu erhalten, sind die Nistkästen spätestens vor der nächsten Brutperiode an andere Bäume im Umfeld des Plangebiets zu verbringen oder durch gleichartige (Höhle / Halbhöhle) Vogelnistkästen im Umfeld zu ersetzen. Der geeignete Zeitraum liegt zwischen Anfang Oktober und Ende Februar. Dort sind sie

ab einer Höhe von 3 m abseits von Lichtquellen und außerhalb des Einwirkungsbereichs von Stör- und Gefahrenquellen zu montieren.

Die Vogelnistkästen im Plangebiet weisen im Winter lediglich eine geringe Eignung als Fledermausquartiere auf. Eine winterliche Quartiersnutzung durch Einzeltiere ist jedoch nicht vollständig auszuschließen. Daher ist fachgutachterlich sicherzustellen, dass die Vogelnistkästen zum Zeitpunkt des Abhängens frei von Fledermausbesatz sind. Falls Fledermausbesatz vorliegt, kann der betreffende Vogelnistkasten mit der darin befindlichen Fledermaus möglichst störungsfrei unverzüglich an einen neuen, geeigneten Standort (s. Maßnahme „Montage von Ersatzquartieren für gehölbewohnende Fledermäuse“) in der Nähe verbracht werden.

6.2.2 Entfernung von krautiger Vegetation, Bodenarbeiten

Zeitliche Beschränkung für den Beginn der Bautätigkeit

Aufgrund der räumlichen Nähe des Baugeschehens zu Gehölzen mit Eignung als Bruthabitat auf den Nachbargrundstücken, sind die Bautätigkeiten (Baufeldräumung, Einrichten der Baustelle, Tiefbau) vor Einsetzen der Revierbesetzung von Vögeln, somit im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, zu beginnen. So können störungsempfindliche Vögel stark beeinträchtigte Bereiche ggf. meiden und ihre Nester ggf. in weniger von störenden Immissionen belasteten Bereichen im Umfeld errichten. Geeignete Bruthabitate befinden sich in der unmittelbaren Umgebung (z. B. weitere Gärten im Umfeld, Friedhof nordöstlich des Plangebiets).

Zeitliche Beschränkungen für das Entfernen von krautiger Vegetation (Saumstreifen, Pferdeweide)

Vegetationsentfernungen im Bereich von Saumstreifen und der Pferdeweide im Osten des Plangebiets sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln durchzuführen. Damit sind die Arbeiten auf den Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zu beschränken.

Falls Vegetationsentfernungen in den genannten Bereichen außerhalb dieses Zeitraums für unerlässlich erachtet werden, so ist die Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont einzuholen. Zudem ist durch eine fachgutachterliche Untersuchung auszuschließen, dass sich in den betreffenden Vegetationsstrukturen besetzte Nester befinden. Sollten laufende Bruten festgestellt werden, so ist der Rodungstermin auf die Zeit nach dem Flügelwerden der Jungvögel zu verschieben. Die gutachterliche Freigabe ist erneut einzuholen.

Zeitliche Beschränkung für den Abtrag des Oberbodens

Um das Tötungs- und Verletzungsrisiko von Blindschleichen und Waldeidechsen zu minimieren, ist der Abtrag der obersten Bodenschicht (Mutterboden) innerhalb der Aktivitätszeit der Tiere, also im Zeitraum 15. März bis 15. Oktober vorzunehmen.

Ggf. Errichten eines Reptilienschutzzauns, fachgutachterliche Begleitung

Sollten die Bodenarbeiten bis zum 15. Oktober nicht abgeschlossen sein, sind evtl. vorhandene Reptilien durch Leiteinrichtungen (Reptilienschutzzaun) daran zu hindern, in den Baubereich einzuwandern. Mit dem Zaun ist der von den Bodenarbeiten betroffene Bereich möglichst engräumig gegen angrenzende, naturnahe Bereiche einzufassen. Der Reptilienschutzzaun besteht aus einer glattwandigen Folie, die oberhalb der Geländeoberkante eine Höhe von ca. 40 cm aufweist. Der untere Rand wird etwa 10 cm eingegraben oder übererdet, um das Unterqueren durch Reptilien zu verhindern. Der Aufbau des Zauns ist durch eine fachkundige Person zu begleiten und den Gegebenheiten vor Ort sowie dem Baugeschehen anzupassen. Der Zaun ist im Bereich der Zufahrt über Nacht und an den Wochenenden funktionsfähig zu verschließen.

Die Funktionsfähigkeit des Reptilienschutzzauns ist über die Dauer der Bodenarbeiten aufrecht zu erhalten. Nach Abschluss der Bodenarbeiten ist der Zaun wieder zu entfernen.

6.2.3 Maßnahmen an den neu zu errichtenden Gebäuden / Bestandsgebäude des Kindergartens

Herstellung von weitgehend gleichartigen Ersatzquartieren für gebäudebewohnende Fledermäuse (CEF- Maßnahme)

Primär sind für die verloren gehenden Gebäudequartiere Ersatzquartiere bereitzustellen, die den betroffenen Quartieren in Struktur, Lage und mikroklimatischen Bedingungen weitgehend entsprechen. Dies sollte in / an einem anderen geeigneten Gebäude innerhalb des Plangebiets oder im Umkreis von 1,5 km erfolgen. Geeignet sind insbesondere Dachstühle, Fassadenbereiche oder andere bauliche Strukturen mit vergleichbaren:

- Einflugmöglichkeiten (z. B. Spalten, Schlupföffnungen),
- Hangplätzen (z. B. Sparren- oder Balkenzwischenräume),
- mikroklimatischen Bedingungen (Temperaturdynamik, Zugluftarmut, Dunkelheit),
- Störungsarmut.

An vorhandener Bausubstanz, welche derzeit keine ausreichenden Quartiereignung bietet, sind Einflugöffnungen sowie geeignete Spaltenquartiere durch bauliche Anpassungen herzustellen (z. B. Einbau von Holzverschalungen, Spaltenkonstruktionen zwischen Dachbalken, Integration

geeigneter Hohlräume in Fassaden- oder Dachbereichen). Vor Umsetzung der Maßnahme ist eine fachgutachterliche Kontrolle auf bestehenden Fledermausbesatz durchzuführen, um Beeinträchtigungen oder Konkurrenzsituationen zu vermeiden. Alternativ können die Ersatzquartiere, falls baulich umsetzbar, auch an dem neu zu errichtenden Feuerwehrhaus hergestellt werden (z. B. identische Ausführung der Holzverkleidung an der westlichen Fassade, Zugang zu einem störungsarmen Dachboden mit Hangplätzen und Spalten). Die Maßnahme ist als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme spätestens während der Aktivitätsperiode (Anfang März bis Ende Oktober) im Jahr vor dem Abriss der Bestandsgebäude vorzunehmen.

Alternativ: Montage von 15 Fledermauskästen für gebäudebewohnende Fledermäuse (CEF - Maßnahme)

Sollte nachweislich keine geeignete Lösung in und an Gebäuden i. S. d. Maßnahme „Herstellung von weitgehend gleichartigen Ersatzquartieren für gebäudebewohnende Fledermäuse“ realisierbar sein, ist für den Verlust der Gebäudequartiere ein Ersatz in Form von fünfzehn Fledermauskästen zu leisten. Aufgrund der potenziellen Eignung des Gebäudebestands als Winterquartier, ist 1/3 der Fledermauskästen (5 Stück) in isolierter Ausführung mit Ganzjahresquartierseignung zu wählen. Die Ersatzquartiere sind funktionsfähig zu erhalten und ggf. außerhalb der Wochenstubezeit / Winterruhe zu reinigen. Beschädigte Fledermauskästen sind gleichartig zu ersetzen.

Durch selbstreinigende Fledermausspaltenkästen (nach unten geöffnet) kann der Wartungsaufwand reduziert werden. Gleichfalls sind fassadenintegrierte Fledermausquartiere möglich, die bei der Planung des neuen Gebäudes Berücksichtigung finden müssten.

Die Fledermauskästen sind spätestens während der Aktivitätsperiode (Anfang März bis Ende Oktober) im Jahr vor dem Abbruch der Bestandsgebäude an Gebäuden innerhalb der Vorhabenfläche anzubringen. Sie sind ab einer Höhe von 3 m und außerhalb des direkten Einwirkungsbereichs von Beleuchtungs- oder anderer Stör- oder Gefahrenquellen zu montieren. Freier Anflug ist ggf. durch Gehölzrückschnitt dauerhaft zu gewährleisten. Neun Fledermauskästen sind an den abgewandten Fassaden des neu zu errichtenden Gebäudes anzubringen. Darüber hinaus können jeweils bis zu drei Kästen akkumuliert an den dargestellten Fassaden der Bestandsgebäude aufgehängt werden (rote Markierungen):



Abb. 7 Nordfassade des Kindergartengebäudes (Hofseite)



Abb. 8 Nordseite der Garage (Anbau des Kindergartengebäudes)

Anm.: Gehölze, die Fledermäusen den Einflug erschweren, sind zu entfernen.

Im Fall der Umsetzung dieser Maßnahme ist der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont der Nachweis über die Undurchführbarkeit der Maßnahme „Herstellung von weitgehend gleichartigen Ersatzquartieren für gebäudebewohnende Fledermäuse“ zu erbringen.

Monitoring über die Wirksamkeit der Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) / ggf. Nachbessern von Ersatzmaßnahmen für Fledermäuse

Bei Nachweis der Nutzung des alten Feuerwehrhauses als Wochenstube und / oder Winterquartier im Rahmen der Fledermauskartierung ist die Wirksamkeit der Maßnahme „Herstellung von weitgehend gleichartigen Ersatzquartieren für gebäudebewohnende Fledermäuse“ bzw. „Montage von 15 Fledermauskästen für gebäudebewohnende Fledermäuse“ über einen Zeitraum von zunächst drei Jahren sowie nach dem fünften Jahr durch eine Erfolgskontrolle zu überprüfen. Hierbei sind ggf. Maßnahmenvorschläge zur Optimierung zu machen. Bei Nutzung als Wochenstube bzw. Winterquartier ist der Nachweis als funktionaler Ausgleich erbracht und die Erfolgskontrolle kann mit Abschluss des Untersuchungsjahrs beendet werden. Bei ausbleibender Annahme des / der Ersatzquartiers/e durch Fledermäuse sind voraussichtlich geeignete Nachbesserungen erforderlich. Hierzu kann der Monitoringzeitraum auf 10 Jahre ausgedehnt werden. Erfolgskontrolle und Monitoring sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont nachzuhalten.

Montage von artspezifischen Nisthilfen für Mehlschwalben (CEF-Maßnahme)

Der Verlust von zwei Mehlschwalbennestern durch den Abbruch des Feuerwehrhauses ist durch die Bereitstellung artspezifischer Nisthilfen im Verhältnis 1 : 2 auszugleichen. Somit sind an den Gebäuden im Plangebiet mindestens 4 Kunstnester in Nachbarschaft zueinander

anzubringen. Es sind Kunstnester mit einer Rückwand aus Holzbeton und oberem Abschluss zu verwenden. Von einem farbigen Anstrich der Kunstnester ist abzusehen.

Die Ersatzstrukturen müssen zur Ankunftszeit der Mehlschwalben aus ihren Überwinterungsgebieten (spätestens Mitte März) und vor der Umsetzung der Maßnahme „Verhindern des Bezugs von Mehlschwalbennestern am Bestandsgebäude der Feuerwehr“ funktionsfähig zur Verfügung stehen. Sie sind an der Traufseite eines Dachs am Gebäude des Kindergartens oder am Neubau des Feuerwehrhauses ab einer Höhe von 3 m unterhalb eines Dachüberstands von mindestens 30 cm anzubringen. Bevorzugt ist für die Montage eine wetterabgewandte Fassadenseite zu wählen. Sollte kein ausreichender Dachüberstand vorhanden sein, sind statt der Kunstnester Nistbretter für Mehlschwalben mit einem integrierten Dachüberstand vorzusehen. Von einer Montage der Nisthilfen direkt oberhalb von Fenstern und Türen wird abgeraten.

Alternativ: Errichtung eines Schwalbenhauses (CEF-Maßnahme)

Falls eine Anbringung von Kunstnestern an Gebäuden nicht möglich ist, kann alternativ ein Schwalbenhaus errichtet werden. Da Nisthilfen jedoch in der Regel von Mehlschwalben besser angenommen werden als separate Schwalbenhäuser, ist vorrangig die Maßnahme Nr. 1b „Installation von artspezifischen Nisthilfen für Mehlschwalben (CEF-Maßnahme)“ umzusetzen. Die Masthöhe des Schwalbenhauses sollte mindestens 4 m betragen und ist ggf. an der Traufhöhe der benachbarten Gebäude zu orientieren, falls diese größer als 4 m ist. Ein freier Anflug ist sicherzustellen.

Im Fall der Umsetzung dieser Maßnahme ist der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont der Nachweis über die Undurchführbarkeit der Maßnahme Nr. 1a „Installation von artspezifischen Nisthilfen für Mehlschwalben (CEF-Maßnahme)“ zu erbringen.

Optimierung des neu zu errichtenden Gebäudes für den Nestbau von Mehlschwalben

Eine der rückwärtigen Fassaden des neu zu errichtenden Feuerwehrhauses ist auf einer Länge von mindestens 5 m für den Bau von natürlichen Mehlschwalbennestern zu optimieren. Dafür geeignete bauliche Maßnahmen sind

- Errichtung eines (künstlichen) Dachüberstand von mindestens 30 cm (ohne Abrundung oder andere störende bauliche Elemente in dem Winkel zwischen Dachüberstand und Fassade),
- Fassadengestaltung unter Verwendung eines saugfähigen Rauputzes,
- Anstrich mit Silikatfarbe (Verzicht auf Silikonharzfarbe).

Es wird die Umsetzung an einem Fassadenabschnitt ohne oder mit nur wenigen Fenstern bzw. Türen empfohlen.

Minderung des Risikos von Vogelschlag an Fensterflächen

Primär wird empfohlen, die einzelnen Fensterflächen auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß (gem. den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen) zu reduzieren. Ggf. kann Falлтoren anstelle von Sektionaltoren der Vorzug gegeben werden. Um zusätzlich natürliches Licht in den Baukörpern zu ermöglichen, können z. B. lichtdurchlässige Dachkonstruktionen verwendet werden.

6.2.4 Maßnahmen am Bestandsgebäude der Feuerwehr / Gebäudeabbruch

Verhindern des Bezugs von Mehlschwalbennestern am Bestandsgebäude der Feuerwehr

Um auszuschließen, dass sich zum Zeitpunkt des Gebäudeabbruchs besetzte Mehlschwalbennester an dem Feuerwehrhaus befinden und um die Annahme von Nisthilfen bzw. Ersatzmaßnahmen zu fördern, sind der Wiederbezug der vorhandenen Nester und die Neuanlage von Nestern an dem Gebäude zu verhindern. Dafür sind die vorhandenen Nester zu zerstören und die Eignung der Bestandsgebäude für die Anlage von Mehlschwalbennestern zu beeinträchtigen. Vorzusehen ist das Anbringen einer Holzverschalung über die gesamte Breite der Fassaden unterhalb der Dachüberstände im Winkel von ca. 45° (s. Abb. 9)

- an der Nord-, Ost- und Südseite von Gebäudeteil 2 *,
- an der Südseite von Gebäudeteil 1 * (außerhalb des Eingangsbereichs)

* Nummerierung der Gebäudeteile gem. Kap. 5.2.4

Für die Wirksamkeit der Maßnahme ist für die Unterkante der Verschalung ein Abstand von ca. 40 cm von der Fassadenoberkante einzuhalten.

Die Maßnahme ist vor der Ankunftszeit der Mehlschwalben aus ihren Überwinterungsgebieten (spätestens Mitte März) umzusetzen. Die Funktionsfähigkeit der Nisthilfen (s. Maßnahme „Montage von artspezifischen Nisthilfen für Mehlschwalben (CEF-Maßnahme)“ bzw. „Alternativ: Errichtung eines Schwalbenhauses (CEF-Maßnahme)“) als Ersatz für die durch diese Maßnahme verloren gehenden Strukturen zu dem Zeitpunkt der Umsetzung ist zwingend erforderlich.

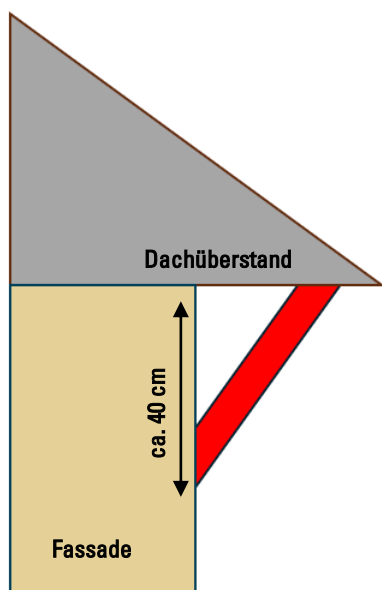


Abb. 9 Schematische Darstellung der Holzverschalung (rote Markierung) im Querschnitt

Abbau der Holzverkleidung vor Abbruch des Feuerwehrhauses, fachgutachterliche Begleitung

Um das Risiko des Tötens und Verletzens von Fledermäusen zu mindern, sind Strukturen an den Gebäuden, die eine besondere Quartierseignung aufweisen, vor Abbruch der Gebäude unter fachgutachterlicher Beteiligung zu entfernen. Als Struktur mit besonderer Eignung wurde die Holzverkleidung des Feuerwehrhauses bewertet. Diese Maßnahme hat zu einem Zeitpunkt zu erfolgen, zu dem Fledermäuse eine uneingeschränkte Mobilität aufweisen. Die Zeit der Winterruhe von gebäudebewohnenden Fledermäusen ist somit zu vermeiden. Der geeignete Zeitraum, mit dem i. S. einer Worst-Case-Annahme alle potenziell vorkommenden gebäudebewohnenden Fledermausarten (s. Kap. 6.1.1) berücksichtigt werden, liegt von Anfang April bis Ende Oktober. Dieser Zeitraum kann nach Vorliegen der Kartiierungsergebnisse artspezifisch auf die Aktivitätszeit der tatsächlich die Gebäude nutzenden Fledermausarten angepasst werden.

Zeitliche Beschränkung für den Abbruch von Gebäuden, fachgutachterliche Begleitung

Der Abbruch der Gebäude ist außerhalb der Wochenstubenzeit und Winterruhe von gebäudebewohnenden Fledermäusen (s. Kap. 6.1.1) vorzunehmen. In diesem Zeitraum sind Fledermäuse am mobilsten. Sie sind in der Lage vor dem Abbruchgeschehen flüchten und andere Quartiere ihres Quartierpools aufzusuchen. Der geeignete Zeitpunkt liegt im Oktober. Dieser Zeitraum kann nach Vorliegen der Kartiierungsergebnisse hinsichtlich der tatsächlichen Nutzung der Gebäude artspezifisch erweitert werden. Die Gebäude sind vor Abbruch fachgutachterlich auf Fledermausbesatz zu untersuchen. Bei festgestelltem Besatz sind die Abbrucharbeiten zu unterbrechen und bis zum Ausflug der Fledermäuse zu verschieben. Vorgefundene Fledermäuse können alternativ

unter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Hameln-Pyrmont durch eine fachkundige Person geborgen und vorübergehend gehältert werden.

6.3 Fazit

Unter Berücksichtigung der in diesem Kapitel dargestellten gebotenen fachlich anerkannten Maßnahmen lassen sich Beeinträchtigungen im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 3 BNATSchG (Töten und Verletzen, erhebliche Störung, Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für die Artengruppen Säugetiere, Vögel und Reptilien auf ein unerhebliches bzw. unvermeidbares Maß minimieren (Ausnahmetatbestand gem. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNATSchG). Eine Betroffenheit im Sinne des § 44 BNATSchG bei Umsetzung der Planung besteht daher nicht.

6.4 Empfehlungen

Vermeidung von Lichtemissionen

Fledermäuse sollten vor Irritationen durch Lichtemissionen geschützt werden. Daher wird empfohlen, die Lichtemissionen im Plangebiet auf das erforderliche Minimum zu reduzieren. Von einer dauerhaften nächtlichen Beleuchtung des Außenbereichs des Geländes von Feuerwehrhaus und Kindergarten sollte abgesehen werden. Die Beleuchtung ist auf die erforderlichen Bereiche zu beschränken. Leuchten sind nach unten auszurichten und nach oben und zur Seite hin abzuschirmen. Es sind Leuchtmittel mit warmem Lichtspektrum (570 bis 630 nm), z.B. warmweiße LED (3.000 bis 2.700 K) zu verwenden. Allseitig geschlossene Leuchten mit niedrigen Betriebstemperaturen verhindern zudem, dass in den Leuchten Insekten gefangen und getötet werden. Damit wird ein Beitrag zum Erhalt der Nahrungsgrundlage von Fledermäusen geleistet.

7.0 Zusammenfassung

Die Stadt Bad Pyrmont plant die Errichtung eines neuen Feuerwehrhauses im Ortsteil Neersen. Das ca. 7.500 m² große Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 8.1.0 „Feuerwehrhaus Neersen“ liegt am nördlichen Siedlungsrand von Neersen und umfasst dort das Gelände des Kindergartens, das derzeitige Bestandsgebäude der Feuerwehr sowie einen Kinderspielplatz mit Bolzplatz, eine Pferdeweide und einen Teil einer Mähwiese. Die Fläche wird als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit den Zweckbestimmungen „Feuerwehr“ (im Norden des Plangebiets) und „Kindergarten“ festgesetzt. Es ist vorgesehen, das Bestandsgebäude und die Außenanlage des Kindergartens zu erhalten und das Bestandsgebäude der Feuerwehr nach Errichtung des Neubaus abzubauen. Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan der Stadt Bad Pyrmont geändert. Das Plangebiet der 67/45. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Pyrmont entspricht dem der Bebauungsplanaufstellung.

Es fand eine Vorprüfung (Stufe I) statt, bei der alle im Rahmen der Datenrecherche für das Plangebiet ermittelten Arten hinsichtlich einer vorhabenbedingten Betroffenheit überschlägig beurteilt wurden. Im Rahmen der Vorprüfung wurden die folgenden Arten als potenzielle Konfliktarten ermittelt:

Fledermausarten

- *Eptesicus nilssonii*
Nordfledermaus
- *Eptesicus serotinus*
Breitflügelfledermaus
- *Myotis brandtii*
Große Bartfledermaus
- *Myotis daubentonii*
Wasserfledermaus
- *Myotis myotis*
Großes Mausohr
- *Myotis mystacinus*
Kleine Bartfledermaus
- *Myotis natterii*
Fransenfledermaus
- *Nyctalus noctula*
Großer Abendsegler
- *Pipistrellus nathusii*
Rauhautfledermaus
- *Pipistrellus pipistrellus*
Zwergfledermaus
- *Pipistrellus pygmaeus*
Mückenfledermaus
- *Plecotus auritus*
Braunes Langohr
- *Plecotus australicus*
Graues Langohr
- *Vespertilio murinus*
Zweifarbflöfledermaus

Vogelarten

- *Anthus trivialis*
Baumpieper
- *Carduelis cannabina*
Bluthänfling
- *Delichon urbicum*
Mehlschwalbe
- *Ficedula hypoleuca*
Trauerschnäpper
- *Locustella naevia*
Feldschwirl
- *Muscicarpa striata*
Grauschnäpper
- *Passer domesticus*
Haussperling
- *Passer montanus*
Feldsperling
- *Phoenicurus phoenicurus*
Gartenrotschwanz
- *Serinus serinus*
Girrlitz
- *Sturnus vulgaris*
Star

Reptilienarten

- *Anguis fragilis*
Blindschleiche
- *Zootoca vivipara*
Waldeidechse

Im Rahmen einer vertiefenden Prüfung (Stufe II) wurde die etwaige Betroffenheit tiefergehend beurteilt. Es wurden Maßnahmen benannt, die das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen), Nr. 2 (erhebliche Störung) und Nr. 3 (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG für alle Konfliktarten abwenden. Die im Folgenden beschriebenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen basieren auf einer Worst-Case-Annahme. Somit können Maßnahmen, die die Artengruppe der Fledermäuse betreffen, in Anschluss an eine Fledermauskartierung entsprechend der tatsächlichen Nutzung der Strukturen angepasst werden.

Zur Vollzugsfähigkeit des Bauleitplans sind die folgenden artenschutzrechtlichen Auflagen zwingend zu berücksichtigen:

- **Herstellung von weitgehend gleichartigen Ersatzquartieren für gebäudebewohnende Fledermäuse (CEF- Maßnahme)**

Ersatz der verloren gehenden Quartierstrukturen von Fledermäusen durch Herstellung neuer Strukturen an dem neu zu errichtenden Gebäude und / oder Bestandsgebäuden im Plangebiet und dessen nahen Umkreis (1,5 km). Die Maßnahme kann nach Vorliegen der Kartiierungsergebnisse artspezifisch auf die tatsächlich die Struktur nutzenden Fledermausarten angepasst werden.

- **Alternativ: Montage von 15 Fledermauskästen für gebäudebewohnende Fledermäuse (CEF- Maßnahme)**

Falls triftige Gründe gegen die Umsetzung der vorherigen Maßnahme sprechen, sind diese der UNB darzulegen. In diesem Fall ist alternativ die Montage von 15 Fledermauskästen an geeigneten Standorten im Plangebiet (Bestandsgebäude, Neubau) vorzunehmen. Die Maßnahme kann nach Vorliegen der Kartiierungsergebnisse artspezifisch auf die tatsächlich die Struktur nutzenden Fledermausarten angepasst werden.

- **Montage von Ersatzquartieren für gehölbewohnende Fledermäuse (CEF-Maßnahme)**

Vor der Fällung der Höhlenbäume (Linden im Süden des Plangebiets) sind pro Baum eine Großraumhöhle mit Eignung als Sommer- und Winterquartier und ein mittelgroßes Ersatzquartier (Flachkasten, Spaltenkasten oder Fledermaushöhle) an einem geeigneten Baum im räumlichen Zusammenhang mit der Vorhabenfläche anzubringen. Zeitraum: April bis Oktober im Jahr vor der Fällung. Die Maßnahme kann nach Vorliegen der Kartiierungsergebnisse artspezifisch auf die tatsächlich die Struktur nutzenden Fledermausarten angepasst werden oder ganz entfallen.

- **Montage von artspezifischen Nisthilfen für Mehlschwalben (CEF-Maßnahme)**

Installation von 4 Kunstnestern für Mehlschwalben unter geeigneten Dachüberständen an dem neu zu errichtenden Feuerwehrhaus oder an dem Bestandsgebäude des Kindergartens. Zeitpunkt: Bis Mitte März vor Umsetzung der Maßnahme „Verhindern des Bezugs von Mehlschwalbennestern am Bestandsgebäude der Feuerwehr“.

- **Alternativ: Errichtung eines Schwalbenhauses (CEF-Maßnahme)**

Falls triftige Gründe gegen die Umsetzung der vorherigen Maßnahme sprechen, sind diese der UNB darzulegen. In diesem Fall ist alternativ die Errichtung eines Schwalbenhauses für Mehlschwalben an einem geeigneten Standort im Plangebiet vorzunehmen. Zeitpunkt: Bis Mitte März vor Umsetzung der Maßnahme „Verhindern des Bezugs von Mehlschwalbennestern am Bestandsgebäude der Feuerwehr“.

Dem Vollzug des Bauleitplans nicht entgegenstehend, aber im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zwingend zu berücksichtigen sind die folgenden artenschutzrechtlichen Auflagen:

- **Monitoring über die Wirksamkeit der Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) / ggf. Nachbessern von Ersatzmaßnahmen für Fledermäuse**
Die Wirksamkeit der zuvor beschriebenen Ersatzmaßnahmen für Fledermäuse ist durch ein dreijähriges Monitoring sowie nach dem 5. Jahr zu prüfen. Werden Mängel in der Wirksamkeit festgestellt, sind die Maßnahmen nachzubessern. In diesem Fall kann sich der Monitoringzeitraum auf 10 Jahre erhöhen.
- **Verhindern des Bezugs von Mehlschwalbennestern am Bestandsgebäude der Feuerwehr**
Montage einer Holzverschalung im Bereich der Dachüberstände an geeigneten Fassaden des bestehenden Feuerwehrhauses. Zeitpunkt: Bis Mitte März im zeitlichen Zusammenhang mit der Maßnahme „Montage von artspezifischen Nisthilfen für Mehlschwalben (CEF-Maßnahme)“ bzw. „Alternativ: Errichtung eines Schwalbenhauses (CEF-Maßnahme)“.
- **Abbau der Holzverkleidung vor Abbruch des Feuerwehrhauses, fachgutachterliche Begleitung**
Rückbau der Holzverkleidung während des Aktivitätszeitraums von gebäudebewohnenden Fledermäusen (Anfang April bis Ende Oktober). Der Zeitraum kann nach Vorliegen der Kartielergebnisse artspezifisch auf die tatsächlich die Struktur nutzenden Fledermausarten angepasst werden.
- **Umhängen / Ersatz von Vogelnistkästen / fachgutachterliche Kontrolle**
Abhängen von Vogelnistkästen von zur Rodung vorgesehenen Bäumen. Umhängen o. gleichartiger Ersatz an geeignete Bäume im Umfeld. Gutachterliche Kontrolle auf Besatz mit Fledermäusen. Zeitraum: Anfang Oktober bis Ende Februar.
- **Zeitliche Beschränkung für den Beginn der Bautätigkeit**
Einsetzen des Baugeschehens vor der Revierbesetzung von Vögeln. Geeigneter Zeitraum: Anfang Oktober bis Ende Februar.
- **Zeitliche Beschränkung für die Rodung von Gehölzen / die Fällung von Bäumen**
Ausführung von Gehölzrodungen / Baumfällungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln. Geeigneter Zeitraum: Von Anfang Oktober bis Ende Februar.
- **Ausnahme: Zeitliche Beschränkung für die Fällung der Linden an der südlichen Plangebietsgrenze (Höhlenbäume), fachgutachterliche Besatzkontrolle**
Die Rodung der Linden an der südlichen Plangebietsgrenze (Höhlenbäume) ist außerhalb der Wochenstubenzeit- und Winterruhe von Fledermäusen vorzunehmen. Fachgutachterliche Besatzkontrolle (Fledermäuse / Vogelbruten) ist erforderlich. Geeignete Zeiträume: April und Oktober. Der Zeitraum kann nach Vorliegen der Kartielergebnisse artspezifisch auf die tatsächliche Nutzung durch Fledermäuse angepasst werden oder die Beschränkung kann entfallen. Kappung der Äste außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln. Geeigneter Zeitraum: Von Anfang Oktober bis Ende Februar.
- **Zeitliche Beschränkung für das Entfernen der krautigen Vegetation (Saumstreifen, Pferdeweide)**
Entfernen der krautigen Vegetation im Bereich von Saumstreifen und im Bereich der Pferdeweide außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln. Geeigneter Zeitraum: Von Anfang Oktober bis Ende Februar.

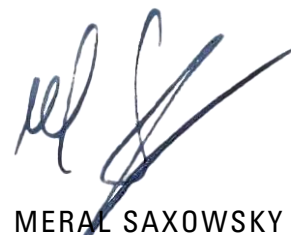
- **Zeitliche Beschränkung für den Abtrag des Oberbodens**
Abtrag des Mutterbodens innerhalb der Aktivitätszeit von Reptilien. Geeigneter Zeitraum: Von 15. März bis 15. Oktober.
- **Ggf. Errichten eines Reptilienschutzzauns, fachgutachterliche Begleitung**
Sollten die Bodenarbeiten bis zum 15. Oktober nicht abgeschlossen sein, ist der von den Bodenarbeiten betroffene Bereich gegen einwandernde Reptilien einzufassen. Die Funktionsfähigkeit des Reptilienschutzzauns ist bis zum Ende der Bodenarbeiten aufrecht zu erhalten.
- **Optimierung des neu zu errichtenden Gebäudes für den Nestbau von Mehlschwalben**
Gestaltung eines rückwärtigen Fassadenabschnitts des neu zu errichtenden Feuerwehrhauses mit Dachüberstand und saugfähigem Rauputz.
- **Minderung des Risikos von Vogelschlag an Fensterflächen**
Verzicht auf großflächige Fenster / Reduktion einzelner Fensterflächen auf das erforderliche Mindestmaß.
- **Zeitliche Beschränkung für den Abbruch von Gebäuden, fachgutachterliche Begleitung**
Der Abbruch der Gebäude ist außerhalb der Wochenstubenzeit und Winterruhe von gebäudebewohnenden Fledermäusen vorzunehmen. Der geeignete Zeitraum liegt im Oktober. Er kann nach Vorliegen der Kartierungsergebnisse artspezifisch auf die tatsächlich die Struktur nutzenden Fledermausarten angepasst werden.

Dem Vollzug des Bauleitplans und dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nicht entgegenstehend sind die folgenden artenschutzrechtlichen Empfehlungen und Hinweise:

- **Vermeidung von Lichtemissionen**
Es wird ein fledermausverträgliches Lichtmanagement empfohlen. Dies beinhaltet: Keine dauerhafte nächtliche Beleuchtung des Außenbereichs, Leuchten nach oben und zur Seite hin abschirmen, Leuchtmittel mit warmem Lichtspektrum, allseitig geschlossene Leuchten mit niedrigen Betriebstemperaturen.

Artenschutzrechtliche Konflikte für die ermittelten Konfliktarten können durch die dargestellten Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen abgewendet werden. Unter deren Berücksichtigung löst die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8.1.0 „Feuerwehrhaus Neersen“ und die 67/45. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Pyrmont keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus. Der Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans stehen somit bezüglich des Artenschutzes keine unüberwindbaren Vollzugshindernisse entgegen.

Bielefeld, im August 2026



MERAL SAXOWSKY
M. Sc. Landschaftsökologie

8.0 Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Passeriformes – Sperlingsvögel / Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. 2. Auflage. Aula-Verlag, Wiebelsheim.

BERNOTAT, D., DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutausfälle am Beispiel baubedingter Störwirkungen. 4. Fassung, Stand 31.08.2021. Leipzig, Winsen (Luhe).

BNATSCHG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

DHP – DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB (2026a): Stadt Bad Pyrmont – Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8.1.0 „Feuerwehrhaus Neersen“. Planzeichnung und Begründung. Verfahrensstand: Entwurf. Bearbeitungsstand Juli 2026

DHP – DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB (2026b): Stadt Bad Pyrmont – 67/45. Änderung des Flächennutzungsplanes. Planzeichnung und Begründung. Verfahrensstand: Vorentwurf. Bearbeitungsstand 24.02.2026

HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., WEDDELING, K., THIESMEIER, B., GEIGER, A., WILLIGALLA, C. (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens – Band 2 (Reptilien). Laurenti-Verlag, Bielefeld.

LGLN – LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDESVERMESSUNG NIEDERSACHSEN, Hrsg. (2025a): Geobasisdaten Niedersachsen. Topografische Karten, Liegenschaftskarte.
<https://www.geobasis.niedersachsen.de/> (Zugriff am 20.11.2025)

LGLN – LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDESVERMESSUNG NIEDERSACHSEN, Hrsg. (2025b): Digitale Orthophotos Niedersachsen, Bodenauflösung 20 cm (WMS NI DOP 20). WMS-Dienst.
https://opendata.lgln.niedersachsen.de/doorman/noauth/dop_wms?

LGLN – LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDESVERMESSUNG NIEDERSACHSEN, Hrsg. (2025c): Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (WMS NI ALKIS). WMS-Dienst.
https://opendata.lgln.niedersachsen.de/doorman/noauth/alkis_wms?

NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2015a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015). Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Hannover.

NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2015b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015). Teil B: Wirbellose Tiere. Hannover.

NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ, HRSG. (2022), KRÜGER, T & SANDKÜHLER, K. (2021): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2022 – Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. 9. Fassung, Oktober 2021. Hannover.

NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2025): Artenschutzrechtliche Prüfung der Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 BNatSchG. https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/landschaftsplanung_beitrage_zu_anderen_planungen/artenschutzrechtliche_pruefung/artenschutzrechtliche-pruefung-der-schaedigungs--und-stoerungsverbote-des--44-bnatschg-94527.html (Zugriff am 03.12.2025).

NMUEK – Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2025): Umweltkarten Niedersachsen. Brutvögel – wertvolle Bereiche 2010 (ergänzt 2013). https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Basisdaten&bgLayer=TopographieGrau&layers=Naturschutzgebiet,Brutvoegel_wertvolleBereiche2010ergaenzt2013&E=526077.12&N=5756094.40&zoom=7 (Zugriff am 24.11.2025)